



**EKAS** «Unfall – kein Zufall!»

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## Betriebe der Textilpflege

- Wäschereien
- Textilreinigungen
- Verwandte Betriebe



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**

## Impressum

### Herausgeber

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS  
Postfach, 6002 Luzern  
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

«Unfall – kein Zufall!»

*Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,  
Betriebe der Textilpflege*

4. komplett überarbeitete Auflage,  
2016  
EKAS-Bestell-Nr. 6232.d

Nachdruck mit Quellennachweis  
gestattet.

### Mitwirkende

Diese Broschüre basiert auf der bisherigen Ausgabe der gleichnamigen Publikation und wurde inhaltlich vollständig überarbeitet und neu bebildert. Folgende Personen haben an der Überarbeitung mitgewirkt:

- Hans Näf, Eidg. Arbeitsinspektion, SECO, Bern (Projektleitung)
- Roman Bongni, Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland
- Heidi Bucheli, Abteilung Gewerbe und Industrie, Suva, Luzern
- Thomas Hilfiker, elva solutions, Marketing und Kommunikation, Meggen
- Paul Keller, Leiter Umwelt und Arbeitssicherheit, Logistikbasis der Armee, VBS, Bern
- Dario Mordasini, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewerkschaft Unia, Bern
- Melanie Saner, Verband Textilpflege Schweiz VTS, Bern

### Bildnachweis

Mit freundlicher Genehmigung/Unterstützung folgender Unternehmen und Institutionen:

- EKAS, Luzern
- Genossenschaft Hotel Zentralwäscherei, Saanen

- Grosswäscherei Reinhard AG, Uetendorf bei Thun
- Suva, Luzern
- Texpress Textilpflege, Büron
- Textilreinigung Würzenbach, Root
- VBS, Wäscherei des Armeelogistikcenters, Thun

### Gendergerechte Formulierung

Diese Broschüre enthält geschlechtsneutrale sowie geschlechtergerechte Formulierungen. Vereinzelt ist aus stilistischen Gründen (z. B. bei Aufzählungen) auf die gendergerechte Formulierung verzichtet worden. Die männliche Form ist daher als generisches Maskulinum zu verstehen und bezieht sich sowohl auf Frauen wie auch Männer.

## Wichtiger Hinweis

Die im Tabellenteil dieser Broschüre aufgelisteten Gefährdungen und Massnahmen fassen in übersichtlicher Form die wichtigsten Punkte zusammen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist als praktisches Informationsmittel für die Prävention im täglichen Arbeitsumfeld gedacht. In Spezialfällen und zur Vertiefung der einzelnen Aspekte wird auf die ebenfalls zitierte weiterführende Literatur verwiesen.

Betreffend Arbeits- und Ruhezeitenregelung und der Ausnahmeregelungen ersetzt diese Broschüre nicht die offiziellen Gesetzes- oder Verordnungstexte. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und Erläuterung der geltenden Regelungen. Für juristisch relevante Abklärungen sind die gültigen Gesetzes- oder Verordnungstexte zu konsultieren.

## Inhalt

Warum diese Broschüre?	4
Unfallstatistik, Ursachen und Kosten	6
Systeme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	10
Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation	23
Warenanlieferung, Spedition	49
Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung	59
Waschen, Reinigen, Detachieren	65
Finish-Arbeiten	73
Gefährliche Stoffe	83
Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung	93

## Anhang

Gesetzliche Grundlagen	116
Nützliche Adressen und Links	122
Abkürzungsverzeichnis	125
Stichwortverzeichnis	127

# Warum diese Broschüre?

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind zentrale Themen der Arbeitswelt. Dank sicherer Technik und grosser Präventionsanstrengungen ist das Unfallgeschehen am Arbeitsplatz im Laufe der letzten 20 Jahre stark zurückgegangen. Vielversprechende, breit abgestützte Präventionskonzepte und -projekte sind aufgebaut und eingeführt worden. Erfreuliche Fortschritte in verschiedenen Bereichen sind das Resultat dieser Anstrengungen. Das Handlungspotenzial ist aber noch nicht ausgeschöpft.

In der Textilpflege, d. h. Wäschereien sowie Textilreinigungen und verwandten Betrieben arbeiten rund 5500 Vollbeschäftigte. Sie erbringen, oft rund um die Uhr, wichtige Dienstleistungen für Hotels, Restaurants, Spitäler, Heime und andere Betriebe sowie für zahlreiche Privatpersonen. Jahr für Jahr verzeichnet dieser Wirtschaftszweig etwa 300 bis 350 anerkannte Berufsunfälle. Hinzu kommen Absenzen für arbeitsbedingte Ge-

sundheitsbelastungen, häufig aufgrund von Überbelastungen des Bewegungsapparats oder Zwangshaltungen bei der Arbeit.

Die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsbelastungen ist auch in der Textilpflege eine Daueraufgabe. Neue Arbeitnehmende müssen mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz vertraut gemacht werden. Der technische Fortschritt, die Einführung neuer Maschinen, veränderte Arbeitstechniken und Prozesse machen erneute Risikoanalysen und die Umsetzung geeigneter Sicherheitsmassnahmen notwendig. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat deshalb die vorliegende Broschüre einer gründlichen Überarbeitung unterzogen, um so dem Wandel in der Branche Rechnung zu tragen.

## **Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sicherheitsfachleute und Planer**

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an die Betriebe, d. h. an Arbeitgeber und Mitarbeitende in der Textilpflege. Sie zeigt in übersichtlichen Tabellen auf, wo und bei welchen Tätigkeiten Gefahren für die Gesund-



heit der Mitarbeitenden bestehen und sie listet Massnahmen auf, mit denen man diesen Gefährdungen wirksam begegnen kann. Die Broschüre ist ebenfalls ein nützliches Hilfsmittel für Sicherheitsfachleute und Mitarbeitende der Durchführungsorgane. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz können aber auch schon in der Planungsphase gefördert werden. Wir hoffen daher, dass diese Broschüre auch für Architekten, Ingenieure und Planer ein hilfreiches Informationsmittel darstellt.

Die EKAS wünscht Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg.

*Felix Weber  
Präsident der EKAS und Vorsitzender  
der Geschäftsleitung der Suva*

# Unfallstatistik, Ursachen und Kosten

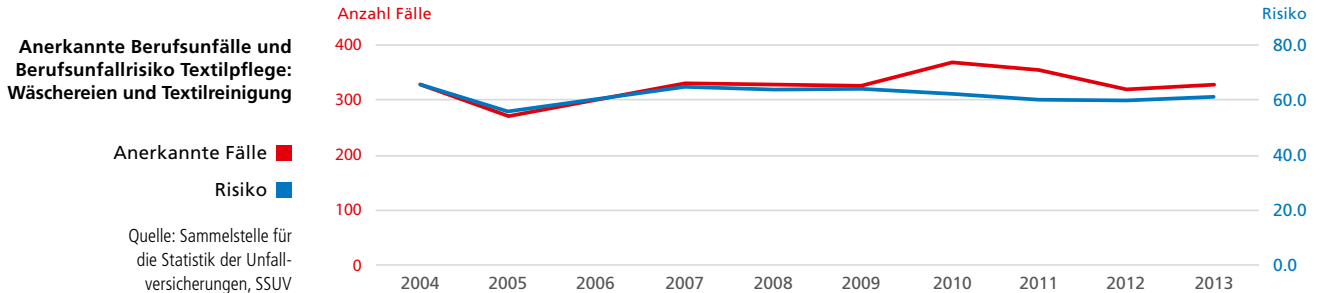
In den letzten 10 Jahren ist das Unfallgeschehen in der Textilpflege relativ konstant geblieben (siehe Grafik unten). Die Anzahl anerkannter Berufsunfälle stagniert mit kleinen Schwankungen seit über 10 Jahren bei 300 bis 350 pro Jahr. Das Berufsunfallrisiko lag 2013 bei 60.9 pro 1000 Vollbeschäftigte, was 13 Prozent unter dem langjährigen Mittel von 70 pro 1000 Vollbeschäftigte aller Wirtschaftszweige liegt.<sup>1</sup>

Die insgesamt 334 Berufsunfälle des Jahres 2013 und ein Fall anerkannter Berufskrank-

heit haben laufende Versicherungsleistungen von 2,27 Millionen Franken nach sich gezogen. Nicht minder ins Gewicht fallen jedoch auch die indirekten Kosten für die Betriebe:

- Ausfallzeiten (Arztbesuch, Spitalaufenthalt, Rekonvaleszenz)
- Überstunden anderer Mitarbeitenden
- Umdisponieren von Einsatzplänen
- Reduzierte Leistungsfähigkeit
- Ineffizienter Ressourceneinsatz
- Schlechtes Arbeitsklima
- Beeinträchtigung des sozialen Umfelds

<sup>1</sup> Quelle, SSUV, Zeitreihen zum Unfallgeschehen, BUV, alle Betriebs-  
teile, UVG 2004 bis 2013



### **Die wichtigsten Ursachen**

Verschiedene Ursachen führen zu unfall- oder krankheitsbedingten Absenzen von Arbeitnehmenden. Folgende Faktoren spielen dabei eine wichtige Rolle:

#### **1. Technische und bauliche Mängel**

(z. B. fehlende oder mangelhafte Hilfs- und Transportmittel, enge Platzverhältnisse, mangelhafte Maschinen und Einrichtungen)

#### **2. Organisationsmängel**

(z. B. mangelnde Arbeitsorganisation, unklare Arbeitsabläufe, Überforderung, Zeitdruck, Hektik, schlechtes Arbeitsklima, fehlende Aus- und Weiterbildung, mangelnde Kommunikation)

#### **3. Menschliche Faktoren**

(z. B. Unaufmerksamkeit, Missverständnisse, Sprachprobleme, zwischenmenschliche Spannungen, Hast, Ermüdung)

### **Unfallhergänge**

Mit rund einem Drittel ereignen sich Stolper- und Sturzunfälle am häufigsten (siehe Grafik S. 9). Nasse und verschmutzte Böden, mit Hindernissen verstellte Verkehrswege, Treppen

mit rutschigen Belägen, Unebenheiten oder schlechten Kantenmarkierungen, mangelhafte Beleuchtung, ungeeignetes Schuhwerk usw. sind nur einige der Ursachen, die zu Stolper- und Sturzunfällen führen können.

Unfälle aufgrund mechanischer Gefährdungen sind ebenfalls relativ häufig. Es handelt sich meistens um Zusammenstöße mit Geräten, Einrichtungen und vor allem mit Transportmitteln (Handkarren). Da in Wäschereien und Textilreinigungen der Warenfluss kontinuierlich in Bewegung ist, verdienen bei der Unfallverhütung Transportmittel und Verkehrswege besonderes Augenmerk. Nicht selten passieren auch Unfälle bei der Reinigung von Maschinen oder beim Beheben von Störungen. Beispielsweise können beim Lösen von blockierten Wäschestücken in Geräten oder Förderbändern Quetsch-, Klemm- oder Schnittverletzungen vorkommen.

Vorsicht geboten ist auch im Umgang mit Wasch- und Reinigungsmitteln sowie mit Chemikalien, die in der Textilreinigung zum Einsatz gelangen und zu Gesundheitsgefährdungen durch Einatmen oder Hautkontakt führen können.

Etwas weniger häufig ereignen sich Unfälle durch Stich- und Schnittverletzungen oder durch Verbrennungen. Technische Schutzvorrichtungen und eine gute Arbeitsorganisation können hier wesentlich zur Reduktion solcher Gefährdungen beitragen.

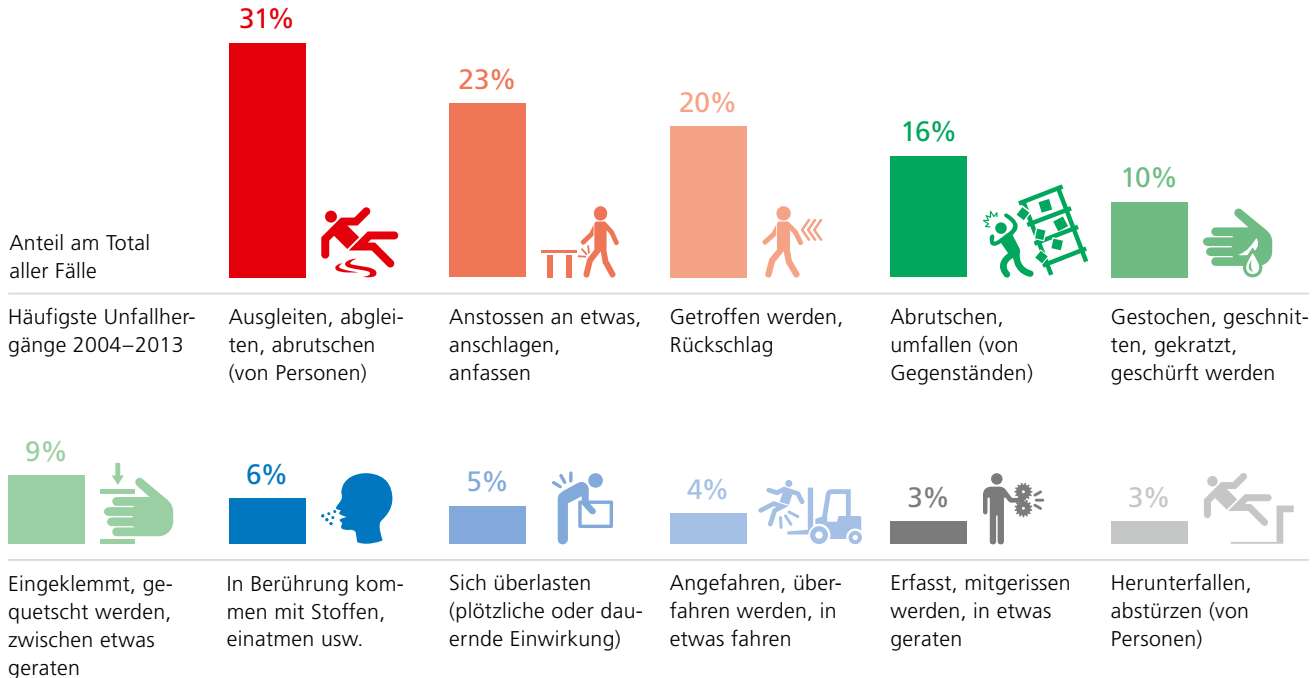
Genauso verhält es sich mit Gefährdungen des Bewegungsapparats durch Überbelastungen. Geeignete Hebetechniken sowie der Einsatz von Hilfs- und Transportmitteln sind hier besonders wichtig.





## Häufigste Unfallhergänge in der Textilpflege: Wäschereien und Textilreinigungen

(Klasse 30B und NOGA 2008 960101, 960102)



Hochgerechnete Stichprobenergebnisse und Vollerhebung. Mehrfachnennungen, d. h. pro Unfall mehrere Unfallhergänge möglich.

# Systeme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind vom Gesetzgeber definiert worden. Die wichtigsten Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit sind im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie der dazugehörigen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthalten. Der Bereich Gesundheitsschutz ist im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sowie den dazugehörigen Verordnungen zum Arbeitsgesetz, insbesondere in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, geregelt. Eine umfassende Liste der relevanten Gesetze und Verordnungen ist im Anhang 1 (Gesetzliche Grundlagen) aufgeführt.

## **ASA-Richtlinie der EKAS**

Die EKAS hat, gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen, eine Richtlinie über den Beizug von **A**rbeitsärzten und anderen **S**pezialisten der **A**rbeitssicherheit (EKAS Richtlinie 6508, **ASA**-Richtlinie) erlassen. Sie erläutert die

Pflichten des Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die ASA-Systematik wird auf den folgenden Seiten anhand eines 10-Punkte-Programms im Detail erklärt. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- eine zweckmässige Organisation der Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des betrieblichen Sicherheitssystems;
- der Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Spezialisten), sofern im Betrieb besondere Gefahren vorkommen;
- die Ausbildung und Instruktion der Mitarbeitenden für ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aspekte sowie der Sicherheitsregeln;
- eine umfassende Gefährdungsermittlung im Betrieb mit entsprechender Massnahmenplanung.

Durch ein systematisches Vorgehen wird das Ziel verfolgt, Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und die damit verbundenen persönlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu vermeiden. Das wird am besten mit einem den betrieblichen Verhältnissen angepassten Sicherheitssystem gewährleistet.

Jeder Betrieb braucht ein Sicherheitssystem, das den betriebseigenen Gefährdungen und Gesundheitsbelastungen gerecht wird. Die EKAS zeigt verschiedene Wege auf, wie Betriebe ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Sicherheitssystem aufbauen können. Individuelle Lösungen eignen sich für Betriebe, die in der Lage sind, eigene Sicherheitssysteme umzusetzen. Kollektive Lösungen sind für Betriebe geeignet, die im Verbund und mit externer Unterstützung ein Sicherheitssystem umsetzen möchten. Dazu gehören namentlich sogenannte Branchenlösungen, Betriebsgruppenlösungen (Grossbetriebe) und Modelllösungen (Musterlösung einer Beratungsfirma).

### **Branchenlösung als Königsweg**

Der Verband Textilpflege Schweiz VTS vereint über 200 Textilreinigungen, Wäschereien und Zulieferfirmen, welche insgesamt rund drei Viertel des in der Textilpflegebranche realisierten Umsatzes generieren. Der VTS hat ein branchenspezifisches Sicherheitssystem erarbeitet. Dieses wurde als Branchenlösung «Sicherheit und Gesundheitsschutz in Textilpflegebetrieben» von der EKAS zertifiziert. Sie basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse,

die sich auf die gesamte Textilpflegebranche erstreckt und in Zusammenarbeit mit ASA-Spezialisten optimiert wurde (Kontaktadressen, siehe Anhang 2).

### **ASA – Sicherheit mit System**

Die ASA-Richtlinie der EKAS verlangt ein betriebliches Sicherheitssystem. Dieses umfasst folgende Elemente, die für sichere und gesunde Arbeitsplätze und die Sicherheitskultur in den Betrieben bedeutsam sind:

#### **1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele**

Die Unternehmensleitung muss sich klar zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekennen. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit und muss die entsprechenden Führungsaufgaben übernehmen. Formulieren Sie deshalb die Zielsetzungen für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verbindlich in einem Sicherheitsleitbild.

#### **2. Sicherheitsorganisation**

Bestimmen Sie an jedem Betriebsstandort eine geeignete Person für die Belange der Arbeitssicherheit. Deren Hauptaufgaben um-

fassen die innerbetriebliche Koordination, die Überprüfung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie das Anleiten der Mitarbeitenden. Erstellen Sie klare Regeln für die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Sicherheitsverantwortlichen, der Vorgesetzten und der Mitarbeitenden. Halten Sie diese beispielsweise in einem Pflichtenheft fest. Stellen Sie die für die Ausübung der Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen erforderliche Zeit innerhalb des regulären Arbeitspensums zur Verfügung (je nach Betriebsgrösse variabel).

Bei der Zusammenarbeit mit Drittfirmen ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsregeln kennen und auch einhalten. Ziehen Sie zur Beurteilung besonderer Gefahren einen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA, z. B. Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieur oder Sicherheitsfachmann) bei.

### **3. Ausbildung, Instruktion, Information**

Alle Mitarbeitenden sind für ihre Tätigkeiten zu instruieren resp. auszubilden. Legen Sie schriftlich fest, welche Ausbildungen und welche Instruktionen der Mitarbeitende für die auszuführenden Tätigkeiten braucht. Pla-

nen Sie die internen und externen Schulungen rechtzeitig. Verschiedene Verbände, die Branchenlösung «Textilpflege» und die Suva bieten auf vielen Gebieten Schulungskurse an (Adressen siehe Anhang 2).

Wichtig ist vor allem die Ausbildung der Neueintretenden und der temporär Beschäftigten. Sie verunfallen besonders häufig. Schulen Sie die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten mindestens jährlich. Wichtige Informationen, Instruktionen und Ausbildungen (auch externe) sind zu dokumentieren.

Als Unterlagen für Schulungen eignen sich beispielsweise Betriebsanleitungen von Maschinen, Checklisten und Merkblätter der Branche und der Suva sowie diese Broschüre. Einige Tätigkeiten verlangen eine Spezialausbildung, beispielsweise das Fahren mit dem Gabelstapler.

### **4. Sicherheitsregeln**

Bestimmen Sie, aufgrund der Gefährdungen zusammen mit Ihren Mitarbeitenden, für welche Tätigkeiten Regeln der Arbeitssicherheit festgelegt und eingehalten werden müssen. Erstellen Sie für kritische Tätigkeiten und Abläufe Arbeitsanweisungen. Zum Regelwerk gehören

Checklisten der Branche und der Suva sowie Merkblätter, Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationsbroschüren.

Formulieren Sie Arbeitsanweisungen kurz und eindeutig. Klare und verbindliche Abmachungen erhöhen die Sicherheit. Anerkennen Sie sicherheitsgerechtes Verhalten, aber korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten umgehend und ergreifen Sie notfalls Sanktionen. Gehen Sie mit dem guten Beispiel

voran – das eigene Beispiel spielt eine entscheidende Rolle.

Bringen Sie die für Ihren Betrieb relevanten Warn-, Verbots- und Gebotskennzeichnungen an Gebäudeteilen und Geräten an und stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeitenden die Sicherheitsregeln kennen und verstehen.



*Klare Regeln – mehr Sicherheit.*



## 5. Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung

Gefahren können nur bewältigt werden, wenn sie bekannt sind. Die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Betrieb zu ermitteln gehört deshalb zu den zentralen Sicherheitsaufgaben. Die Suva-Checklisten und andere Hilfsmittel erleichtern Ihnen diese Arbeit. Wenn Sie für eine Gefährdung im Betrieb keine geeignete Checkliste finden, so suchen Sie andere Publikationen (z. B. Gefährdungs-

ermittlung der Branchenlösung), die Ihnen weiterhelfen. Wenn das erforderliche Wissen zur Beurteilung von besonderen Gefahren mit grossen Risiken und zum Festlegen der notwendigen Schutzmassnahmen im Betrieb fehlt, so müssen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA, z. B. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute) beigezogen werden.

Wichtigste Gefährdungen:

- **Mechanische Gefahren**, z. B. durch bewegte Maschinenteile, Einzugsstellen, Transportmittel, scharfe und spitze Gegenstände usw.
- **Stolper- und Sturzgefahr**, z. B. durch rutschige Böden und Treppen, Niveauunterschiede, Hindernisse auf Verkehrswegen, ungeeignetes Schuhwerk usw.
- **Elektrische Gefahren**, z. B. durch Stromschläge aufgrund defekter Kabel oder Stecker, usw.
- **Thermische Gefahren**, z. B. durch heisse Oberflächen, Dämpfe, Bügeleisen usw.
- **Brand- und Explosionsgefahren**, z. B. durch Chemikalien
- **Gesundheitsgefährdende Stoffe**, z. B. durch Gase, Flüssigkeiten, Dämpfe von Chemikalien wie Reinigungs- oder Lösemittel

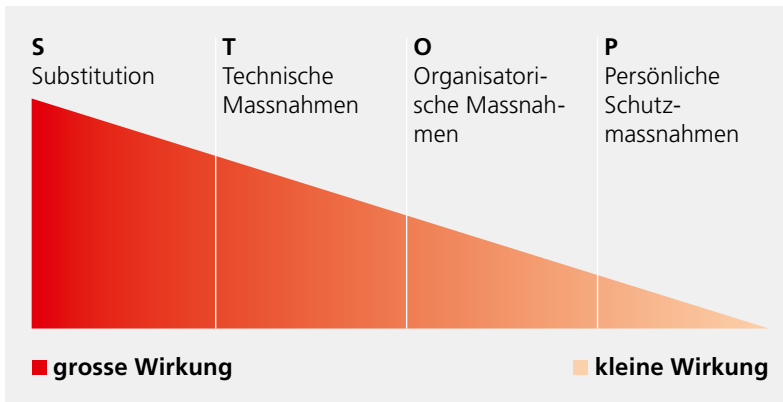
- **Belastungen am Bewegungsapparat**, z. B. durch Lastentransport oder Zwangshaltungen
- **Belastungen durch Arbeitsumgebungen**, z. B. durch Raumklima, Hitze, Feuchtigkeit usw.
- **Physikalische Belastungen**, z. B. durch Lärm, UV-Strahlung
- **Psychosoziale Belastungen**, z. B. durch schlechte Arbeitsorganisation, hohen Arbeitsdruck, Hektik, unregelmässige Arbeitszeiten usw.

## 6. Massnahmenplanung und -realisierung

Massnahmen basieren unmittelbar auf der Gefährdungsermittlung. Sie sollten nach dem Prinzip STOP geplant und realisiert werden:

- S** Substitution, d. h. Tätigkeit oder Stoffe durch andere ersetzen, bei denen keine Gefährdung besteht.
- T** Gefährdung durch **T**echnische Massnahmen ausschliessen (z. B. Schutzeinrichtungen).
- O** Gefährdung durch **O**rganisatorische Massnahmen verhindern oder reduzieren (Ausbildungen, Instruktionen, Regeln, Anweisungen, Instandhaltung, Kontrolle).
- P** Persönliche Schutzmassnahmen, z. B. das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Wirkungsqualität bei S-T-O-P-Massnahmen in der aufgezeigten Richtung abnimmt (siehe Grafik). Bei der Planung von Massnahmen sollten daher zuerst substituierende oder technische Massnahmen evaluiert werden. Wenn diese nicht möglich sind, müssen die Risiken durch organisatorische oder personelle Massnahmen verhindert oder zumindest minimiert werden. Die getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.



Abnahme der Wirksamkeit, Rangfolge der Massnahmen.

## Beschaffung neuer Arbeitsmittel

Beschaffen Sie nur Maschinen und Geräte, die bezüglich Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Occasionsmaschinen die vor dem 1.1.1997 erstmals eingesetzt worden sind, haben dem im Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens gültigen Stand der Technik zu entsprechen sowie mindestens die Anforderungen nach Art. 25 bis 32 und Art. 34 Abs. 2 VUV zu erfüllen. Verlangen Sie vom Verkäufer einen entsprechenden «Nachweis der Sicherheit» und eine Betriebsanleitung in Ihrer Landessprache. Für Maschinen und Geräte, die nach dem 31.12.1996 gebaut wurden, muss der Sicherheitsnachweis mit einer Konformitätserklärung erbracht werden. Die Maschinen sind vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber auf offensichtliche Mängel

hin zu überprüfen. Für Fragen über die Sicherheit von Arbeitsmitteln oder die Beurteilung älterer Arbeitsmittel wenden Sie sich an das kantonale Arbeitsinspektorat ([www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)), an die Spezialisten Ihrer Branchenlösung ([www.textilpflege.ch](http://www.textilpflege.ch)), an die Suva ([www.suva.ch](http://www.suva.ch)) oder an das SECO, Eidg. Arbeitsinspektorat ([www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch)).

### Mehr Informationen

EKAS, Richtlinie 6512.d «Arbeitsmittel»  
Suva, Informationsschrift 66084.d  
«Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf»

## Instandhaltung

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem sicheren Zustand sind. Dazu ist eine periodische Inspektion, Wartung und Instandsetzung notwendig. Stellen Sie sicher, dass regelmässig alle Einrichtungen und Geräte nach den Angaben des Herstellers von instruierten oder ausgebildeten Personen instand gehalten werden.

Vor Instandhaltungsarbeiten (Ölen, Schmieren, Reinigen, Reparieren von Maschinen) ist die



*Gegen Wiedereinschalten sichern*

Anlage bestimmungsgemäss abzuschalten (z. B. an Hauptschalter, Revisionschalter, Stecker). Gefährdungen durch potenzielle Energie müssen durch Anbringen von Stützen usw. ausgeschlossen werden und die gesamte Anlage ist gegen Wiedereinschalten mit einem persönlichen Vorhängeschloss zu sichern.

### Mehr Informationen

Suva, Instruktionssmappe 88813.d  
«Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung»



## 7. Notfallorganisation

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen muss rasche Hilfe gewährleistet sein. Ein Alarmierungsplan mit den wichtigen Telefonnummern und den Adressen der Rettungsdienste und Ärzte hilft, in Notfällen Zeit zu sparen. Vergessen Sie bei der Organisation der Ersten Hilfe die Einzelarbeitsplätze nicht (beispielsweise Lager).

Bis zum Eintreffen der Rettungsdienste ist den Verletzten Erste Hilfe zu leisten. Dazu müssen genügend Personen in Erster Hilfe ausgebildet sein (Art. 36 ArGV 3 und dazugehöriger Wegleitungstext ist zu beachten). Dieses Wissen ist periodisch aufzufrischen.

Sorgen Sie dafür, dass das Erste-Hilfe-Material immer griffbereit, komplett und in einwandfreiem Zustand ist. Auch der Brandver-



Notfall- und Alarmplan		
 Verhalten bei Brandfall	 Verhalten bei Unfällen	 Wichtige Telefonnummern
<p><b>Hilfe beschaffen:</b> Tel. 112 oder Notrufzentrale anrufen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WER anruft?</li> <li>• WAS passiert?</li> <li>• WO? Standort?</li> </ul> <p><b>In Sicherheit bringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gefährliche Personen warnen und evakuieren</li> <li>• Fluchtwege und Fluchtrichtungen</li> <li>• bei Übergang / Notausgangsschildern</li> <li>• Anzeichen für Rauchentwicklung</li> <li>• Gebäude verlassen, nicht wieder zurückgehen</li> </ul> <p><b>Lebendverwundet unterstützen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• First-Aid-Kurs beenden</li> <li>• Wundreinigung durchführen</li> </ul>	<p><b>Hilfe beschaffen:</b> Tel. 144</p> <p><b>Gefahr vermeiden:</b> Tel. 144</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WER anruft?</li> <li>• WAS ist geschäddet?</li> <li>• WO? - ist es geschäddet?</li> </ul> <p><b>Sichern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallstelle sichern, Gefahren beseitigen</li> </ul> <p><b>Helfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe holen, Verletzte aus der Gefahrenzone bringen</li> </ul> <p><b>Erste Hilfe leisten:</b></p> <p><b>A:</b> Alarm und Erste Hilfe organisieren                      (Notrufzentrale anrufen)  <b>B:</b> Erstversorgung durchführen und /                      oder Abspannung durchführen                      (Platz für Verletzte, nicht für Unfallschlichter)  <b>C:</b> Zyklostation (Helm / Ausrüstung) ausleihen, Fallschutzhelme - Platzieren</p>	<p><b>Hilfe beschaffen:</b></p> <p><b>Feuerwehr:</b> 112</p> <p><b>Polizei:</b> 117</p> <p><b>Sicherheit:</b> 144</p> <p><b>Motortaxi:</b> .....</p> <p><b>Spital:</b> .....</p> <p><b>Stuga:</b> 1438</p> <p><b>Swissklingelnummer</b>                      bezahllos                      unter 044 255 51 51</p> <p><b>845</b></p>



hütung und der Brandbekämpfung ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Üben Sie mit den Mitarbeitenden die verschiedenen Notfallszenarien. Begehen Sie mit ihnen periodisch die Fluchtwege und zeigen Sie ihnen die Standorte der Alarmierungspläne, des Erste-Hilfe-Materials, der Brandbekämpfungsmittel und den Sammelplatz.

### 8. Mitwirkung

Der Miteinbezug der Mitarbeitenden ist gesetzlich verankert (Art. 6a VUV, Art. 48 ArG und Mitwirkungsgesetz). Durch Mitwirkung werden Betroffene zu Beteiligten. Nutzen Sie das Wissen der Mitarbeitenden, um die Betriebsabläufe zu verbessern. Durch den regelmässigen Einbezug der Mitarbeitenden wird eine erfolgreiche Sicherheitskultur aufgebaut. Verwirklichen Sie die Mitwirkung Ihrer Mitarbeitenden bei der Analyse von Risiken und Belastungen, bei der Definition von Schutzmassnahmen, bei deren Umsetzung und bei der Erfolgskontrolle.

### 9. Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz geregelt (Art. 6 ArG) und in

der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz konkretisiert. Der Gesundheitsschutz ist ein weitreichendes Gebiet und umfasst verschiedenste Themen. In der Textilpflege sind folgende Themen besonders relevant:

- **Hautschutz:** In Textilpflegebetrieben finden sich zahlreiche Stoffe wie Säuren, Laugen, Bleichmittel, Reinigungsmittel, Detachiermittel, Lösemittel usw., welche die Haut schädigen können. Beachten Sie die Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Produkte. Vermeiden Sie Hautkontakt und Spritzer in die Augenschleimhäute. Sie können sich vor Schäden schützen, z. B. durch das Tragen von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen). Ein wirksames Instrument zur Umsetzung der persönlichen Schutzmassnahmen ist der Hautschutzplan (schützen – reinigen – pflegen). Dabei werden unter anderem dem schädigenden Stoff angepasste Cremes verwendet.
- **Vergiftungen:** Lösemittel und Dämpfe verschiedener gesundheitsgefährdender Stoffe können beim Einatmen ernsthafte Gesundheitsschäden verursachen. Entsprechende technische Schutzmassnahmen (Lüftung)



sowie das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. Schutzmasken) sind daher notwendig. Chemikalien sollten nie in Lebensmittelgebinde umgefüllt werden (Verwechslungsgefahr). Verwenden Sie daher immer Originalgebinde!

- **Ergonomie:** Viele Arbeiten müssen in Zwangshaltung ausgeführt werden. Geeignete Einrichtungen und Hilfsmittel helfen mit, diese Körperbelastungen zu reduzieren. Verwenden Sie für das Heben und Tragen von unhandlichen oder schweren Lasten die verfügbaren Hilfs- und Transportmittel!
- **Lärm:** Lärm ist so weit wie möglich zu reduzieren. Lärmwerte über  $L_{ex}$  85 dB (A) können unheilbare Gehörschäden verursachen. Davor kann man sich mit Gehörschutzmitteln schützen.
- **Raumklima:** Belastungen durch hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen sollten nach Möglichkeit durch raumluftechnische und organisatorische Massnahmen reduziert werden.
- **Suchtmittel:** Alkohol und andere Drogen beeinträchtigen auch in kleinsten Mengen die Wahrnehmungsfähigkeit und die Reaktion. Deshalb gehören sie nicht an den Arbeitsplatz.
- **Rauchen:** Rauchen schädigt Lunge und Kreislauf. Raucher sind anfälliger für viele Arten von Krankheiten. Sorgen Sie dafür, dass in Ihrem Betrieb das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sowie die entsprechende Verordnung eingehalten werden.
- **Psychosoziale Risiken:** Stress, Burnout, Mobbing und sexuelle Belästigung können gravierende Folgen haben und sind frühzeitig durch professionelle Hilfe anzugehen. Stress erhöht zudem das Unfallrisiko. Ein schlechtes Betriebsklima, ungenügende Arbeitsorganisation, mangelhaft eingerichtete Arbeitsplätze, zeitliche und fachliche Überforderung verursachen psychische Belastungen, welche die Leistungen negativ beeinflussen. Psychosoziale Risiken dürfen nicht unterschätzt werden. Sie können die Gesundheit beeinträchtigen und zu Langzeit-Ausfällen führen.
- **Sonderschutzbestimmungen bei Mutterschaft:** Veranlassen Sie für schwangere Frauen Risikobeurteilungen ihrer Tätigkeiten, z. B. bezüglich Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen, Heben und Tragen von Lasten, Stehen bei der Arbeit usw. Beachten Sie die geltenden Vorschriften der Mutterschutzverordnung!



Zu den meisten dieser Themenbereiche finden Sie im nachfolgenden Tabellenteil weitergehende Angaben und Massnahmen. Den aktuellen technischen Stand der Präventionsvorgaben finden Sie in den Wegleitungen

zum Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen (Bezugsquellen siehe Anhang 1).

### **10. Kontrolle, Audit**

Ein Sicherheitssystem ist nur gut, wenn es auch regelmässig kontrolliert und verbessert wird. Im Betrieb muss regelmässig eine systematische Sicherheitsinspektion durchgeführt werden, bei welcher kontrolliert wird, ob die getroffenen technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Massnahmen noch wirksam sind. Notwendige Korrekturmassnahmen sind einzuleiten und zu dokumentieren. Bei Änderungen in den Arbeitsabläufen, Anschaffung neuer Maschinen und Arbeitsmittel sowie nach Unfällen oder Beinaheunfällen ist es besonders wichtig, das Sicherheitssystem zu überprüfen und durch geeignete Massnahmen anzupassen.

Setzen Sie sich jährlich Ziele zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Diese Ziele müssen messbar sein. Überprüfen Sie am Ende des Monats, des Jahres, ob die Ziele erreicht wurden. Werten Sie die Ergebnisse aus und lassen Sie die Erkenntnisse in die weitere Planung einfließen.



# Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

Zwischen Unfallgeschehen und Arbeitsorganisation besteht ein enger Zusammenhang. Auch gesundheitliche Beschwerden können durch Mängel in der Arbeitsorganisation mitverursacht werden. Ungenügende Arbeitsvorbereitung, unklare Entscheidungskompetenzen, schlechtes Arbeitsklima, chronische Überlastung, Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeitenregelung, hoher Arbeitsdruck, Missverständnisse und schlechte Arbeitsbedingungen wie ungeeignete Arbeitsplätze oder unergonomische Arbeitsabläufe sind oft Ursachen von Unfällen oder Gesundheitsbeschwerden und Auslöser von kritischen Situationen.

Berufsunfälle und gesundheitliche Beschwerden wie muskuloskelettale Beschwerden oder psychosoziale Belastungen führen zu Leistungseinbussen oder gar längeren Abwesenheiten vom Arbeitsplatz. Nicht nur Verunfallte oder Erkrankte leiden darunter. Absenzen führen zu weiteren organisatorischen Engpässen, vermehrten Überstunden anderer Mitarbeitenden und hohen Kosten.

Das menschliche Verhalten spielt bei der Prävention von Unfällen und Krankheiten eine wichtige Rolle. Wer den Faktor „Mensch“ ernst nimmt, muss auch die Arbeitsorganisation, das Arbeitsklima und die Arbeitsinhalte hinterfragen. Denn diese Aspekte haben einen grossen Einfluss auf das Verhalten der Mitarbeitenden. Sie tragen entscheidend zur Motivation und letztlich zur Leistungsbereitschaft bei.

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Arbeitsorganisation

Unter- oder Überforderung, Stress, psychische Belastungen, Motivations- oder Leistungseinbußen

Erhöhte Unfallgefahr durch organisatorische Mängel, Konzentrationseinbußen oder nicht geregelte Not-situationen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Die Aufgaben so gestalten, dass sie verschiedene Tätigkeiten umfassen, z. B. Organisieren, Vorbereiten, Ausführen, Kontrollieren usw. Mögliches Beispiel: rotierender Einsatz für verschiedene Tätigkeiten.
- ▶ Gestaltungsfreiräume für die individuelle Tätigkeit erweitern und Arbeitslast gerecht verteilen.
- ▶ Sicherstellen, dass die gestellten Aufgaben überhaupt ausgeführt werden können. Ansonsten «training on the job» oder Weiterbildungskurse sowie erforderliche Rahmenbedingungen anbieten.
- ▶ Sicherstellen, dass ausreichend Personalkapazität für die anstehenden Aufgaben zur Verfügung steht, z. B. bei hohem Arbeitsvolumen oder bei Abwesenheiten wegen Ferien, Krankheit oder Schwangerschaft.

*Fortsetzung Seite 25*





## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

### Arbeitsorganisation

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 24

- ▶ Störungsfreies Arbeiten ermöglichen. Unnötige Ablenkungen vermeiden. Geplante Arbeitsabläufe nicht unnötig unterbrechen.
- ▶ Verbesserungsmöglichkeiten im Team besprechen.
- ▶ Durch gute Planung und Vorbereitung Hektik vermeiden.
- ▶ Ansprechpersonen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bestimmen, Mitarbeitende informieren.



### Mehr Informationen

- SECO, Flyer 710.236.d «Psychoziale Risiken am Arbeitsplatz»
- SECO, Checkliste 710.401.d «Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz»
- SECO, Broschüre 710.238.d «Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen»
- SECO, Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz, Teil 4 – Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg
- SECO, Webseite [www.psyatwork.ch](http://www.psyatwork.ch)
- Suva, Checkliste 67019.d «Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»
- Suva, Merkblatt 44065.d «Stress? Da haben wir etwas für Sie!»
- [www.stressnostress.ch](http://www.stressnostress.ch)
- [www.s-tool.ch](http://www.s-tool.ch)

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Arbeitsablauf und Arbeitsinhalt

Psychische Belastung, Fehler durch unklare oder nicht angepasste Aufgabenstellung oder durch kommunikative Probleme

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf angemessene Beanspruchung (körperliche und geistige) achten.
- ▶ Ziele nach dem Prinzip SMART formulieren:  
**S**pezifisch, **M**achbar, **A**traktiv, **R**ealistisch, **T**erminiert.
- ▶ Anleitungen stufengerecht und verständlich erteilen.
- ▶ Unter- und Überforderungen thematisieren.
- ▶ Sicherstellen, dass auch fremdsprachige Mitarbeitende die Anweisungen verstanden haben. Bilder und Piktogramme einsetzen. Mitarbeitende mit ausreichenden Deutschkenntnissen für Erklärungen und Instruktionen an fremdsprachige Mitarbeitende beziehen.
- ▶ Auftauchende Fragen möglichst rasch beantworten.



#### Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Mitarbeiterführung

Stress, fehlende Motivation, gestörte Zusammenarbeit, psychische Belastung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen. Führungsaufgaben erfüllen.
- ▶ Coaching für junge oder angehende Führungskräfte veranlassen.
- ▶ Älteren Mitarbeitenden ihren Ressourcen und allfälligen Einschränkungen angepasste Aufgaben zuordnen.
- ▶ Arbeitsabläufe klar regeln.
- ▶ Klare Weisungen, eventuell Betriebsreglement erstellen. Fehlverhalten ansprechen.
- ▶ Ausreichende Handlungsspielräume und Entscheidungsmöglichkeiten schaffen.
- ▶ In Stress-Situationen für Unterstützung sorgen.
- ▶ Auf Problemmeldungen eingehen.
- ▶ Leistungen anerkennen und loben.
- ▶ Kulturelle Unterschiede der Mitarbeitenden beachten.



#### Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Interne Kommunikation

Spannungen, zwischenmenschliche Probleme, psychische Belastung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Klar, verständlich und stufengerecht kommunizieren.
- ▶ Eine offene Gesprächskultur pflegen (Mitarbeitende und Vorgesetzte sowie Mitarbeitende untereinander).
- ▶ Probleme und persönliches Befinden zur Sprache bringen.

**Mehr Informationen**  
Siehe Arbeitsorganisation



### Situation / Gefährdung

#### Mitwirkung

Sinkende Motivation und Leistungsbereitschaft, gestörte Zusammenarbeit, zwischenmenschliche Spannungen, mangelnder Informationsaustausch

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitspracherechte der Arbeitnehmenden in allen Fragen der Verhütung von Berufsunfällen und des Gesundheitsschutzes wahrnehmen.
- ▶ Wissen der Mitarbeitenden bei der Analyse von Risiken und Belastungen nutzen, um Betriebsabläufe zu verbessern (z. B. Vorschlagswesen).

**Mehr Informationen**  
- SECO, Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2, Art. 48 ArG  
- Bundesgesetz über die Unfallverhütung, UVG, Artikel 82, Absatz 2 (SR 832.20)  
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz SR 822.14)



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Zwischenmenschliche Spannungen / Mobbing / Sexuelle Belästigung

Schlechtes Arbeitsklima und sinkende Leistungsbereitschaft, Repressalien gegen einzelne Mitarbeitende, offene oder verdeckte Konflikte, psychische Belastung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verhaltensgrundsätze festlegen.
- ▶ Eine Ansprechstelle schaffen.
- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen. Frühwarnzeichen wie z. B. fehlende Motivation, Gereiztheit, häufige Abwesenheiten usw. erkennen und darauf reagieren.
- ▶ Thematik in Teamsitzungen und Schulungen sowohl für Führungskräfte wie auch für Mitarbeitende behandeln.
- ▶ Konfliktmanagement auf Führungsstufe schulen.
- ▶ Konflikte durch interne oder externe Vertrauensperson zur Sprache bringen.
- ▶ Gegebenenfalls Fachperson frühzeitig beiziehen.



*Gestellte Situation*

#### Mehr Informationen

- SECO, Broschüre 710.064 d «Mobbing und andere Belästigungen»
- SECO, Broschüre 301.922.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»
- SECO, Broschüre 301.926.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber»

Weitere Publikationen: siehe Arbeitsorganisation

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Alkohol / Medikamente / Drogen

Sucht, erhöhte Unfallgefahr, gesundheitsschädigende Auswirkungen, Leistungseinbußen, Ausfall

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Frühwarnzeichen wie z. B. Konzentrationsmangel, Müdigkeit, Unpünktlichkeit, Vergesslichkeit, Aggressivität, Absenzen, Fehler usw. erkennen und mit interner oder externer Unterstützung Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Nicht zögern: externe Hilfe beanspruchen.
- ▶ Thematik in Teamsitzungen und Schulungen behandeln.
- ▶ Fremdbestimmung am Arbeitsplatz vermindern.
- ▶ Vermeiden von ständigem Zeitdruck.
- ▶ Spannungen und Konfrontationen abbauen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66095.d «Suchtmittel am Arbeitsplatz aus rechtlicher Sicht»
- Suva, Merkblatt 44052.d «Einerseits. Andererseits. Klartext über Alkohol und andere Suchtmittel am Arbeitsplatz»
- Suva, sba156 «Eingrenzen statt ausgrenzen»



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Arbeits- und Ruhezeitenregelung

Bei Nichteinhalten der Ruhezeitenregelungen Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, der Arbeitsleistung, gesundheitliche Probleme durch Überlastung, Übermüdung und Stress

Absenzen, «innere Kündigung», psychische Belastung

Zunahme der Fehlerhäufigkeit, erhöhtes Unfallrisiko

#### Pausen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Arbeitszeiten einhalten.
  - ▶ Arbeitszeiterfassung innerhalb des gesetzlichen Rahmens mit effektiv geleisteten Arbeitszeiten (Wahrheitsprinzip).
  - ▶ Überstunden, d. h. Arbeitszeit, welche die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit überschreitet jedoch nicht über die Höchstarbeitszeit hinausgeht, nach Möglichkeit vermeiden oder auf ausserordentliche Situationen beschränken.
  - ▶ Überstundenregelung bei Teilzeitarbeit klar definieren.
  - ▶ Für genügenden Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit sorgen.
- 
- ▶ Regelmässige Pausen einhalten
  - ▶ Pausen nicht am Arbeitsplatz, sondern in separaten Räumen mit Sicht ins Freie ermöglichen.

*Fortsetzung Seite 32*



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Arbeits- und Ruhezeitenregelung

#### Nacht- und Sonntagsarbeit

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 31

- ▶ Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten und bedürfen einer Bewilligung des Kantons am Einsatzort oder des SECO.
- ▶ Bei Nacht- und Sonntagsarbeit ist das Einverständnis der Arbeitnehmenden einzuholen.
- ▶ In der Nacht, zwischen 23:00 und 06:00 Uhr, darf die Arbeitszeit höchstens 9 Stunden betragen und muss innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Stunden liegen.
- ▶ Sonderregelungen für Sonntagsarbeit (Lohnzuschlag, Freizeit-Ausgleich, Ersatzruhetag) einzeln abklären und Vorschriften einhalten.

#### Mehr Informationen

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11)
- Verordnungen 1, 2, 3 und 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1 (SR 822.111), ArGV 2 (SR 822.112), ArGV 3 (SR 822.113), ArGV 5 (SR 822.115)
- SECO, BBL 710.255.d «Wegleitung zu den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz»
- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz»
- SECO, BBL 710.256.d «Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz»
- SECO, Flyer 710.224.d «Arbeit und Gesundheit. Arbeits- und Ruhezeiten. Das Wichtigste in Kürze»





## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Überwachte Arbeitsplätze

Eingriff in die Privatsphäre,  
psychische Belastung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Dispositiv der elektronischen und personellen Überwachung so einrichten, dass das Verhalten der Mitarbeitenden nicht erfasst werden kann.



#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 26
- SECO, Broschüre 710.239.d «Technische Überwachung am Arbeitsplatz»
- SECO, Checkliste «Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz» (nur elektronisch verfügbar)

### Situation / Gefährdung

#### Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Gefährdungen und schädigende Auswirkungen auf Mutter und Kind

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Überprüfungen der Arbeitsbedingungen:
  - Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten sowie der Exposition gegenüber chemischen Substanzen durchführen und geeignete Schutzmassnahmen bzw. Schutzeinrichtungen bereitstellen.
  - Informationen an Frauen im gebärfähigen Alter über mögliche Gefährdungen und Rechte abgeben.
  - Vorübergehende Umverteilungen der Aufgaben und Beschäftigungserleichterungen vor allem bei stehenden und ergonomisch ungeeigneten Tätigkeiten vorsehen.
  - Liegemöglichkeit vorsehen.
  - Lärm von 85 dB und mehr ist verboten.
  - Bewegen schwerer Lasten entsprechend dem Verlauf der Schwangerschaft vermeiden und ab dem 7. Schwangerschaftsmonat ganz unterlassen.
  - Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat arbeiten im Stehen auf 4 Stunden begrenzen.
  - Den Müttern die zum Stillen erforderliche Zeit und einen entsprechend geschützten Raum zur Verfügung stellen.

Fortsetzung Seite 35



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

### Massnahmen / zu beachten

*Fortsetzung von Seite 34*

- ▶ Arbeitszeit von max. 9h/Tag während ganzer Schwangerschaft und Sonderregelungen bezüglich Nacht- und Schichtarbeit einhalten.
- ▶ Beschäftigungsverbot 8 Wochen nach der Niederkunft einhalten.

#### **Mehr Informationen**

- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)
- SECO, Checkliste «Mutterschutz am Arbeitsplatz»
- SECO, Faltprospekt 710.220.d «Arbeit und Gesundheit – Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit»
- SECO, Broschüre 710.233.d «Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen»
- SECO, Tabelle «Mutterschaft und Arbeitszeitgestaltung», Mai 2014

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche und Auszubildende

Erhöhtes Unfallrisiko, schädigende Einflüsse, Überlastung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten durchführen und geeignete Schutzmassnahmen ergreifen.
- ▶ Heben und Tragen auf ein Minimum beschränken. Geeignete Hilfsmittel für schwere oder unhandliche Lasten zur Verfügung stellen. Richtwerte für zumutbare Lasten einhalten.
- ▶ Instruktion und Begleitung von jugendlichen Arbeitnehmenden sicherstellen (siehe Anhang 2 des Bildungsplans zur Verordnung über die berufliche Grundbildung).
- ▶ Sonderregelungen für Nacht- und Sonntagsarbeit einhalten (siehe WBF-Verordnung).
- ▶ Tätigkeiten dem Alter der Jugendlichen entsprechend zuweisen (siehe WBF-Verordnung).

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.256.d «Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz»
- SECO, Broschüre 710.063.d «Jugendarbeitsschutz – Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre»
- SECO, «Merkblatt über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden»
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Verordnung des WBF vom 21. April 2011 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4)
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, «Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche» (SR 822.115.2)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundausbildung, Anhang 2



Auszug aus Art. 19 Abs.1 + 2 ArGV 5:  
«<sup>1</sup> Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber muss zudem die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.»

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Allein arbeitende Personen (Lagerist, Hauswart, Handwerker, Chauffeure)

Unwohlsein, Fehlreaktionen  
bei Alleinarbeit, Unfall

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Tätigkeiten und Schutzmassnahmen für Alleinarbeit regeln.
- ▶ Regelmässig persönlichen Kontakt zu diesen Personen sicherstellen. **1**
- ▶ Notrufsystem vorsehen. **2**
- ▶ Schutzmassnahmen für Chauffeure definieren und umsetzen, Vorgaben der Chauffeurzulassungsverordnung CZV einhalten, insbesondere Ruhezeiten und Weiterbildungspflicht beachten.

#### Mehr Informationen

- SECO, «Merkblatt für allein arbeitende Personen»
- Suva, Checkliste 67023.d «Allein arbeitende Personen»
- Suva, Informationsschrift 44094.d «Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte»
- Chauffeurzulassungsverordnung CZV (SR 741.521)



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Sicherheitsgerechtes Verhalten

Verletzungen aller Art wegen Nichtbeachtens von Sicherheitsregeln

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sensibilisierung durch Schulung der Sicherheitsregeln.
- ▶ Mitspracherechte der Arbeitnehmenden in allen Fragen der Verhütung von Berufsunfällen und des Gesundheitsschutzes wahrnehmen.
- ▶ Sicherheitskultur fördern.
- ▶ Motivation der Mitarbeitenden generell und speziell zur Arbeitssicherheit fördern durch:
  - Einbezug in die Mitarbeiterqualifikation
  - Mitarbeitergespräche durchführen.
- ▶ Vorbildfunktion wahrnehmen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66111.d «Sicherheitsgerechtes Verhalten fördern»
- Suva, Merkblatt 66112.d «Die wollen einfach nicht! – wirklich? Tipps für das Motivieren in der Arbeitssicherheit»



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Sozialräume / Garderoben / Verpflegung

Mangelnde Erholung,  
mangelnde Hygiene, Be-  
einträchtigung des Wohl-  
befindens, ungesunde  
oder einseitige Ernährung,  
Erkältungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Pausen-, Ess- und Aufenthaltsräume mit Tageslicht und Sicht ins Freie gewährleisten.
- ▶ Arbeits- und Sozialräume trennen: Keine Mahlzeiten am Arbeitsplatz einnehmen und in Sozialräumen keine Arbeiten ausführen.
- ▶ Gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucherschutz (Schutz vor Passivrauchen) einhalten.
- ▶ Geschlechtergetrennte Garderoben, Toiletten und Waschanlagen vorsehen.
- ▶ Getrennte Aufbewahrung für Alltags- und Arbeitskleidung ermöglichen und Raum gut belüften.
- ▶ Sozialräume, insbesondere Waschanlagen, Duschen, und Toiletten regelmässig reinigen (evtl. mit Reinigungskontrollblatt).

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 29 – 33
- SECO, Info-Publikation, «Pausen und Ernährung, Ratschläge für Arbeitnehmende»



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Alarmierung / Notfallorganisation

Zu spätes Eintreffen der  
Hilfs- und Rettungskräfte

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Alarmierungssystem / Notfallplan festlegen, um eine möglichst rasche Alarmierung der Hilfs- und Rettungskräfte zu gewährleisten.
- ▶ Mitarbeitende über Alarmierungsablauf periodisch instruieren.
- ▶ Alarmstellen und Telefonnummern gut sichtbar aufhängen, periodisch überprüfen und aktualisieren.
- ▶ Sammelplatz festlegen und Personal informieren.
- ▶ Ausbildung in Erster Hilfe und Sanität sicherstellen



#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67061.d «Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze»
- Suva, Checkliste 67062.d «Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze»
- Suva, Merkblatt 67062/1.d «Verhalten im Notfall» (Word-Vorlage)
- Suva, Karte 88217/1.d «Notfallkarte»
- Suva, Kleinplakat 2806.d «Unfall. Was tun? Schnell und richtig handeln» (Format A3)
- Suva, Kleinplakat 55212.d «Im Notfall schnell und richtig handeln» (Format A4)





## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Brandschutz

Brandverletzungen,  
Rauchvergiftungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Brandschutzmassnahmen und Evakuierung festlegen und Mitarbeitende regelmässig instruieren.
- ▶ Feuerlöscher bzw. geeignete Löschmittel bereithalten und regelmässig warten.
- ▶ Rauchverbot im Betrieb einhalten.
- ▶ Brennbare Materialien in nicht brennbaren Behältern aufbewahren.



#### Mehr Informationen

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Brandschutzrichtlinien:  
[www.praever.ch](http://www.praever.ch)

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Erste-Hilfe-Material

Nicht auffindbares, nicht vorhandenes oder unvollständiges Erste-Hilfe-Material

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mindestens einen Erste-Hilfe-Koffer mit Desinfektions- und Verbandmaterial bereitstellen.
- ▶ Bei grösseren Betrieben und solchen, die auf verschiedene Stockwerke oder Gebäude verteilt sind, entsprechende Ausrüstungen an mehreren und günstig gelegenen Orten bereitstellen.
- ▶ Standorte mit weissem Kreuz auf grünem Grund kennzeichnen.
- ▶ Periodische Kontrolle des Materials durchführen (Vollständigkeit, Ablaufdaten).
- ▶ Verantwortlichen für Erste-Hilfe-Material bezeichnen und entsprechende Ausbildungen durchführen.
- ▶ Erste-Hilfe-Massnahmen für mobile Arbeitsplätze definieren und entsprechende Ausrüstung vorsehen.

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 36
- [www.samariter.ch](http://www.samariter.ch)



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Ergonomie / Heben und Tragen / einseitige Beanspruchung

Überbelastungs- und Abnützungserscheinungen des Bewegungsapparates, muskuloskelettale Beschwerden, Rückenschäden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsplätze, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten, einrichten und benutzen.
- ▶ Geeignete Geräte und Hilfsmittel für den Transport oder das Positionieren von Gütern verwenden.
- ▶ Einsatz von Hebebühnen, Hebezeugen, Bandförderanlagen usw. vorsehen.
- ▶ Federbodenwagen oder erhöhte Wäschekörbe für nasse schwere Wäsche einsetzen.
- ▶ Geeignetes Schuhwerk tragen.
- ▶ Mitarbeitende in körperschonenden Arbeitstechniken schulen.

Fortsetzung Seite 44



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Ergonomie / Heben und Tragen / einseitige Beanspruchung

Überbelastung der Gelenke durch einseitige, monotone Bewegungen, Ermüdung/ Verspannung der Beinmuskulatur

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 43

- ▶ Extreme Arbeitsteilung vermeiden, kurze repetitive Bewegungsabläufe eliminieren. Hebehilfen einsetzen.
- ▶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abwechslungsweise an verschiedenen Arbeitsplätzen einsetzen (Jobrotation).
- ▶ Bei Arbeiten im Stehen vermehrt Pausen machen, Stehhilfen und Anti-Ermüdungsmatten **1** verwenden.



### Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig!»
- Suva, Checkliste 67089.d «Lastentransport von Hand»
- Suva, Checkliste 67090.d «Richtige Körperhaltung bei der Arbeit»
- Suva, Faltblatt 66128.d «Arbeitsplatz-Check körperliche Belastungen»
- Suva, Merkblatt 44061.d «Ergonomie. Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- SECO, Informationsbroschüre 710.067.d «Ergonomie»
- SECO Prüfmittel 710.069 «Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat»
- SECO, Broschüre 710.068.d «Sitzen bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»

## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Arbeitskleidung

Verunreinigungen der Haut

Eingezogen werden, erfasst werden, hängenbleiben

Stolper- und Sturzunfälle, Fussverletzungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf Tätigkeiten abgestimmte, geeignete Arbeitskleider tragen.
- ▶ Verunreinigte Kleider wechseln, reinigen lassen oder ersetzen.
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke tragen.
- ▶ Keine Ringe oder Schmuckstücke tragen, die zu Gefährdungen führen können.
- ▶ Offene Haare zusammenbinden oder Haube tragen.
- ▶ Geeignetes Schuhwerk tragen: geschlossene Schuhe mit rutschfesten Sohlen.
- ▶ Für Arbeiten mit schweren Lasten, Rollcontainern oder Transportgeräten Sicherheitsschuhe tragen.

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 28



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenverletzungen, Gehörschäden, Schädigung der Atemwege, Hand- und Fussverletzungen, eingezogen werden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf Gefährdungen abgestimmte, geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen: Schutzbrillen, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzkleider usw.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstungen regelmässig kontrollieren, warten und bei Bedarf ersetzen.
- ▶ Tragpflicht kontrollieren und durchsetzen.



#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67091.d «Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)»
- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 27
- [www.sapro.ch](http://www.sapro.ch), Marktplatz für Sicherheitsprodukte
- Suva, Informationsschrift 44091.d «Alles, was Sie über PSA wissen müssen. Eine Dokumentation für Betriebe zum Thema Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)»



## Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation

### Situation / Gefährdung

#### Administrative Tätigkeiten, Büroarbeitsplätze, Sitzen bei der Arbeit

Verspannungen, Ermüdung, Durchblutungsstörungen, Kreislaufstörungen, Schmerzen im Bereich Nacken/Hals

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Für administrative Tätigkeiten ergonomisch eingegerichtete Büroarbeitsplätze vorsehen.
- ▶ Administrative Tätigkeiten in störungsfreier Umgebung, evtl. räumlich getrennt vom Wäschereibetrieb, einplanen.
- ▶ Für Büroarbeitsplätze Empfehlungen der EKAS, des SECO und der Suva beachten (siehe Hinweise unten).

#### Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6205.d «Unfall – kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben»
- EKAS-Box, «Online-Informationsmittel für die Prävention im Büro», [www.ekas-box.ch](http://www.ekas-box.ch)
- Suva, Checkliste 67052.d «Das richtige Arbeiten an Bildschirmen»
- Suva, Internetseite «Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz», [www.suva.ch/bildschirmarbeit](http://www.suva.ch/bildschirmarbeit)







# Warenanlieferung, Spedition

Anlieferung und Spedition finden während des ganzen Arbeitstages statt. Teilweise schon früh am Morgen oder bis spät abends. Schlechte Beleuchtung, enge Platzverhältnisse und Zeitdruck erhöhen die Unfallgefahr. Auf Aussentreppen und Rampen steigt bei schlechter Witterung das Risiko von Stolper- oder Sturzunfällen. Beim Umgang mit beladenen Rollcontainern und Kleiderständern können – besonders auf engen

und unübersichtlichen Verkehrswegen – Personen angestossen, umgestossen oder eingeklemmt werden. Gut gesicherte Laderampen, Rampenbleche und Hehebühnen können daher viel zur Unfallverhütung beitragen. Ebenso sicherheitskonformes Umgehen mit Lasten und Transportmitteln beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen.



## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Laderampe

Verletzungen durch Ausgleiten, Stürzen, Abstürzen

Verletzungen durch Einklemmen von Personen oder Körperteilen zwischen Lastwagen und Gebäudewand oder Rampe

Verletzungen durch Ausgleiten, Stürzen, Abstürzen auf Rampentreppe

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rampen, wenn möglich, überdachen. In exponierten Bereichen eventuell Rampeheizung vorsehen.
- ▶ Sturzkanten ausserhalb des Ladebereichs durch Geländer sichern.
- ▶ Sturzkanten markieren.
- ▶ Laderampen ausreichend beleuchten.
- ▶ Sicherheitsschuhe tragen.
  
- ▶ Auf der Rampe Sicherheitsabstände von mindestens 50 cm zwischen Fahrzeugaufbauten und festen Gebäudeteilen einhalten, z. B. durch Anbringen von Puffern, Leit- oder Distanzelementen.
  
- ▶ Sicheren Aufstieg gewährleisten, z. B. durch Treppe oder ortsfeste Leiter.
- ▶ Bei Treppen Handlauf und/oder Geländer anbringen.
- ▶ Rutschhemmende Bodenbeläge verlegen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67065.d «Laderampen»
- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»
- Suva, Checkliste 67067.d «Hebebühnen für Laderampen»
- Schweiz. Gesellschaft für Logistik SGL, Empfehlung 206.4 «Planung und Projektierung von Warenumschlagsrampen»



## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Rampenblech

Abstürzen wegen Ausgleitens, Wegrutschen eines defekten Blechs

Abstürzen wegen ungeeigneter Rampenbleche (zu schmal, zu kurz)

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rampenbleche nach Möglichkeit durch Einbau von Anpassrampen und Hebebühnen ersetzen.
- ▶ Bleche mit strukturierter (rutschfester) Oberfläche verwenden.
- ▶ Rampenbleche gegen Wegrutschen sichern, z. B. durch Verankerungsschiene. Auf genügend grosse Auflagefläche achten.
- ▶ Rampenbleche verwenden, die genügend breit sind.
- ▶ Regelmässig Sichtkontrolle der Bleche durchführen.



Warenanlieferung,  
Spedition

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67065.d «Laderampen»
- Schweiz. Gesellschaft für Logistik SGL, Empfehlung 206.4 «Planung und Projektierung von Warenumschlagsrampen»

## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Anpassrampe / Hebebühne

Absturz von der Anpassrampe, Einklemmen von Körperteilen, unter der Hebebühne erdrückt werden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur sicherheitskonforme Geräte mit CE-Konformitätserklärung installieren und gemäss Betriebs- und Wartungsanleitung verwenden.
- ▶ Klemmstellen mit Sicherheitskontaktleisten sichern und diese regelmässig überprüfen.
- ▶ Seitliche Klemmstellen durch Schürzen (Abdeckungen) sichern. **1**
- ▶ Sturzstellen sichern. Nach Möglichkeit Geländer anbringen oder farblich kennzeichnen. **2**
- ▶ Freie Sicht des Bedieners auf Arbeitsbereich sicherstellen.
- ▶ Bedienungsgorgane korrekt beschriften.
- ▶ Bedienung für Unbefugte ausschliessen (z. B. durch Schlüssel sichern).
- ▶ Personal im sicheren Umgang mit Hebebühnen instruieren.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67066.d «Anpassrampen und Ladebuchten»
- Suva, Checkliste 67067.d «Hebebühnen für Laderampen»
- Schweiz. Gesellschaft für Logistik SGL, Empfehlung 206.4 «Planung und Projektierung von Warenumschlagsrampen»



## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Rollcontainer

Fussverletzungen, Einklemmen zwischen Container und festen Bauteilen

Verletzungen von Körperteilen durch umstürzende oder wegrollende Container

Verletzungen im Gesicht oder an Körperteilen durch wegfliegende Material-sicherungsbänder, Verletzungen durch Anstossen und Quetschen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Festes Schuhwerk tragen (z. B. Schuhe mit Schutzkappen).
- ▶ Grosse Container schieben (Ergonomie beachten) und dabei auf Drittpersonen achten.
- ▶ Defekte Räder Instand setzen lassen.
- ▶ Korrekte Gewichtseinteilung (schwere Lasten unten).
- ▶ Rollcontainer gegen Wegrollen sichern (Rollen mit Blockierungseinrichtung). **1**
- ▶ Bänder kontrolliert lösen.
- ▶ Umsichtiges Handling.



Warenanlieferung,  
Spedition

## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Stapler

Verletzungen durch Umstürzen des Staplers, Umstürzen/Kippen der Last, Einklemmen von Personen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ **Grundsatz:** Bedienung nur mit Staplerfahrer-ausbildung!
- ▶ Rückhaltevorrüchtung (Sitzgurten) verwenden.
- ▶ Sichere Verkehrswege benutzen.
- ▶ Rücksichtsvoll fahren.
- ▶ Last sichern.
- ▶ Den notwendigen Manövrierraum vor Palettenregalen vorsehen.
- ▶ Stapler regelmässig überprüfen.
- ▶ Wartung durch Fachspezialisten durchführen lassen und dokumentieren.

#### Mehr Informationen

- Suva-Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Checkliste 67021.d «Gabelstapler mit Fahrersitz»
- Suva, Instruktionssmappe 88830.d «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern»



## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Palettenrolli (Handgabelhubwagen), Deichsel-Geräte

Fussverletzungen, Einklemmen von Personen, Verletzungen durch Umstürzen/ Kippen der Last

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsschuhe tragen.
- ▶ Verbot des Mitfahrens für Personen durchsetzen (kein Trottinettfahren).
- ▶ Verkehrswege freihalten.
- ▶ Handgabelhubwagen korrekt beladen.
- ▶ Instruktion sicherstellen.
- ▶ Wartung durch Fachspezialisten durchführen lassen und dokumentieren.

#### Mehr Informationen

- Suva-Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Checkliste 67046.d «Deichselstapler»



Warenanlieferung,  
Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Verpackungsmaschinen

Verbrennungen durch heisse Oberflächen (elektrischer Schweissdraht)

Einklemmen / Quetschen von Körperteilen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsvorgang mit einer Zweihandschalteneinrichtung auslösen.
- ▶ Zugriff zur Gefahrenstelle durch Abdeckungen verhindern.



## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Ladung / Transport

Einklemmen von Körperteilen, Verletzungen durch Umfallen der Gebinde (Rollcontainer, Kleiderständer etc.), Unfallgefahr durch Verrutschen der Last beim Fahren

Verletzungen des Bewegungsapparats, muskuloskelettale Beschwerden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Ladungssicherung beachten (Formschluss und geeignete Zurrgurte oder Haltestangen).
- ▶ Umsichtiges Handling.
- ▶ Markierte Verkehrswege für Lastentransport benutzen und immer freihalten.
- ▶ Massnahmen zur Sicherheit von Mitarbeitenden beim Transport im Aussendienst beachten.
- ▶ Hilfsmittel einsetzen (z. B. Palettenrolli, Gebinderolli).
- ▶ Hebe- und Tragtechnik richtig anwenden.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung tragen, insbesondere Sicherheitsschuhe und Handschuhe.

*Fortsetzung Seite 57*





## Warenanlieferung, Spedition

### Situation / Gefährdung

#### Ladung / Transport

Biologische Gefährdungen,  
Infektionsrisiken

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 56

- ▶ Anlieferung der Infektionswäsche im Doppelsacksystem mit spezieller Kennzeichnung bei Kundschaft sicherstellen.
- ▶ Staub- und Keimaufwirbelungen möglichst vermeiden.
- ▶ Anlieferung infektiöser Wäsche in reissfesten, feuchtigkeitsdichten und ausreichend keimdichten Wäschesäcken sicherstellen und durch äussere Kennzeichnung Inhalt anzeigen.
- ▶ Vorsortierung bzw. Trennung sowie Farbcodierung von Krankenhauswäsche gemäss Empfehlung der Suva in drei Kategorien (je nach Infektionsrisiko) beim Kunden sicherstellen.
- ▶ Hochinfektiöse Wäsche als Sondermüll entsorgen.
- ▶ Personal, auch in der Spedition, im Umgang mit infektiöser Wäsche schulen.

#### Mehr Informationen

- EKAS, Informationsschrift 6245.d «Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig!»
- Suva, Checkliste 67089.d «Lastentransport von Hand»
- Suva, Checkliste 67172.d «Sicherheit im Aussendienst. Teil 1: Unterwegs»
- Suva, Checkliste 67172.d «Sicherheit im Aussendienst. Teil 2: Beim Kunden (Montage- und Servicearbeiten)»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Les Routiers Suisse, Broschüre «Ladungssicherung»
- Les Routiers Suisse, Broschüre «Lieferwagen»
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, «Empfehlungen zum Umgang mit infektiöser Wäsche im Gesundheitswesen»



Warenan-  
lieferung,  
Spedition



# Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung



Eingangs-  
kontrolle,  
Sortierung,  
Auszeichnung

Scheinbar gefahrlose, sich wiederholende Routinearbeiten verleiten oft zu einer gewissen Sorglosigkeit. Verletzungsgefahren lauern nicht nur beim Umgang mit Einrichtungen und Geräten für das Kennzeichnen, sondern oft auch im Textilgut selber, z. B. spitze Gegenstände wie Stecknadeln oder gar Spritzennadeln in Spitalwäsche.

Besondere Vorsicht ist im Umgang mit infektiöser Wäsche, z. B. aus Krankenhäusern, geboten. Mitarbeitende in der Eingangskontrolle und Sortierung, aber auch Mitarbeitende in der Spedition müssen über die Gefährdungen, die von Infektionswäsche ausgehen, informiert und geschult werden, damit sie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen kennen und anwenden.

## Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung

### Situation / Gefährdung

#### Sortierung

Verletzungen durch spitze oder geschliffene, scharfkantige Gegenstände

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mit Kunden regelmässig Informationen über die Gefahr von Stichverletzungen austauschen und geeignete Sicherheitsregeln gemeinsam festlegen.
- ▶ Dokumentationen (Fotos) der Fremdgegenstände (z. B. Nadeln, Glas, Kehrlicht usw.) erstellen und mit den Kunden besprechen.
- ▶ Grobkontrolle: Drücken der Taschen von aussen.
- ▶ Stichfeste Handschuhe (beim Sortieren von Spitalwäsche)/ Handschuhe verwenden.
- ▶ Scharfkantige oder spitze Gegenstände in stichsicheren Behältern entsorgen.
- ▶ Stichverletzungen durch spitze Gegenstände, z. B. Nadeln, unmittelbar dem Vorgesetzten melden.
- ▶ Händedesinfektion bei Verlassen des Arbeitsplatzes (1 S.61)
- ▶ Schutzimpfungen durchführen, z. B. gegen Hepatitis B.
- ▶ Notfallplanung im Fall einer Infizierung durch kontaminierte Wäsche festlegen.

Fortsetzung Seite 61



## Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung

### Situation / Gefährdung

#### Sortierung

Infektionen oder Hautreizungen durch infektiöse Wäsche, Kreuzkontaminationen durch verschmutzte Anlagen

#### Hinweis:

Infektionswäsche kann je nach Ursache erheblich mit Fäkalien, Blut oder anderen Ausscheidungen verschmutzt sein. Ohne Vorbehandlung besteht die Gefahr, dass Anlagen verschmutzt werden und daher Kreuzkontaminationen möglich sind.

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 60

- ▶ Mit Kunden den Umgang mit infektiöser Wäsche und die Vorsortierung von feuchter und trockener Wäsche festlegen.
- ▶ Anlieferung der Infektionswäsche und der feuchten, stark verschmutzten Wäsche im Doppelsacksystem (reissfest, feuchtigkeitsdicht und keimdicht) mit entsprechender Kennzeichnung sicherstellen.
- ▶ Staub- und Keimaufwirbelungen vermeiden.
- ▶ Stark verschmutzte Wäsche nach dem Öffnen des Sacks ohne direkten Kontakt in die Waschmaschine geben.
- ▶ Infektionswäsche nicht ohne Vorbehandlung (Desinfektion) in die Waschanlagen geben. Infektionskategorie bei der Kundschaft ermitteln.
- ▶ Hochinfektiöse Wäsche als Sondermüll entsorgen.
- ▶ Personal, auch in der Spedition, im Umgang mit infektiöser Wäsche schulen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»  
(nur noch elektronisch verfügbar)



Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung



## Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung

### Situation / Gefährdung

#### Gerät für Heftklammern (Bostitch-Maschinen)

Stichverletzungen durch Bostitch-Klammern, sich klemmen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf Gefahren hinweisen und Instruktion im richtigen Umgang mit Bostitch-Geräten durchführen.



### Situation / Gefährdung

#### Thermopatch-Maschinen

Verbrennungen an heißen Oberflächen, Einklemmen/ Quetschen von Fingern/ Hand

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Elektrisch überwachten Schutzbügel anbringen.
- ▶ Mit Automatik oder Zweihandsteuerung sichere Bedienung ermöglichen.
- ▶ Auf Gefahren hinweisen und Instruktion im richtigen Umgang mit Thermopatch-Maschinen durchführen.



## Eingangskontrolle, Sortierung, Auszeichnung

### Situation / Gefährdung

#### Beladebänder

Einklemmen, Quetschen, erfasst werden von Körperteilen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Einzugs- bzw. Auflaufstellen sichern, z. B. mit Abdeckungen oder mechanischen bzw. elektrischen Sicherheitseinrichtungen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen» (nur elektronisch verfügbar)
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Eingangs-  
kontrolle,  
Sortierung,  
Auszeichnung

### Situation / Gefährdung

#### Sacktransportanlage

Gefährdungen durch Bruch von Tragorganen (z. B. Kette)

Sturz in Vertikalschächte

Einklemmen (z. B. bei Weichen), Verletzungen durch abstürzende Säcke

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Beladevorrichtung mit einer Absturzsicherung ausrüsten.
- ▶ Zutritt mit Schutzgittern sichern. **1**
- ▶ Abdeckung anbringen.
- ▶ Bereiche, unter denen sich Personen aufhalten, mit Fangnetzen sichern.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»







# Waschen, Reinigen, Detachieren

Beim Umgang mit Wasch- und Reinigungsmaschinen ist überlegtes und ruhiges Handeln wichtig. Bewegte Maschinenteile, heisse Oberflächen und gesundheitsgefährdende Produkte bergen Risiken, die nicht zu unterschätzen sind. Sicherheitseinrichtungen dürfen auf keinen Fall ausser Betrieb gesetzt oder manipuliert werden. Eine besondere Gefahr bilden Elektroeinrichtungen im Nassbereich. Detachier- und Elektropistolen lassen Dampf oder Pressluft unter Druck ausströmen. Besondere Vorsicht ist daher vor Verbrennungen durch Dampfaustritt und vor gesundheitsgefährdenden Detachiermitteln geboten.

Bei der Beschaffung neuer Anlagen und Geräte ist darauf zu achten, dass nur Maschinen mit CE-Konformitätserklärung installiert und gemäss Wartungs- und Bedienungsanleitungen verwendet werden. Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, sind nachzurüsten oder wenn nötig zu ersetzen. Wichtig ist, dass die Wartungsintervalle eingehalten

und die Unterhaltsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal ausgeführt werden.

Besondere Bedeutung kommt auch dem menschlichen Verhalten zu. Achten Sie darauf, dass Arbeitsanweisungen und Sicherheitsregeln eingehalten, Gebotszeichen beachtet und persönliche Schutzausrüstungen wirklich getragen werden.

Waschen,  
Reinigen,  
Detachieren



## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Waschmaschinen / Waschschleuder- maschinen / Nassreinigungsmaschinen

Verätzung/Allergie/  
Hautirritation durch  
Waschhilfsmittel

Einklemmen/Quetschen  
von Körperteilen

Schnittverletzung durch  
abgebrochenen Verriegelungshebel

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Chemikalienzuleitungen regelmässig auf Zustand und Dichtigkeit prüfen und gegebenenfalls auswechseln.
- ▶ Arbeitsanweisungen einhalten: Überlegte Handhabung beim Be- und Entladen der Maschine.
- ▶ Verriegelungsmechanismus an Beschickungstüren regelmässig kontrollieren. Defekte an Maschinen melden und beheben.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung gemäss Sicherheitsdatenblatt tragen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Waschstrasse (Durchlaufwaschmaschine)

Eingezogen werden von Körperteilen durch Trag- oder Treibrollen, Verletzungen an Antriebsorganen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Die seitlichen Abdeckungen fest verschrauben.
- ▶ Gefahrenstellen direkt absichern.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Waschen,  
Reinigen,  
Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Entwässerungspresse

Einklemmen von Körperteilen durch Vorpressteller oder Pressglocke

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Zugangsbereich sichern.
- ▶ Presse regelmässig reinigen.
- ▶ Bei Wartungsarbeiten Sicherheitsstützen unter die Glocke stellen.



## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Reinigungsmaschinen

Einklemmen/Quetschen von Körperteilen

Verätzung/Allergie/  
Hautirritation durch  
Reinigungshilfsmittel

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsanleitungen einhalten: Überlegte Handhabung beim Be- und Entladen der Maschine.
- ▶ Chemikalienzuleitungen regelmässig auf Zustand und Dichtigkeit prüfen und gegebenenfalls auswechseln.
- ▶ Schutzhinweise gemäss Sicherheitsdatenblatt im Umgang mit Reinigungshilfsmitteln einhalten.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»



### Situation / Gefährdung

#### Hubfahrbandanlagen

Einklemmen, Quetschen, erfasst werden von Körperteilen, Absturz von Gegenständen, Bruch von Tragorganen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Zutritt zum gesamten Bewegungsbereich verhindern (z.B. mit Schutzgittern). **1**
- ▶ Herunterfallen von Gegenständen durch Sicherheitsvorkehrungen ausschliessen.
- ▶ Automatische Senk- und Fahrbewegung ist nur dann zulässig, wenn der Zutritt zum Gefahrenbereich gesichert ist.
- ▶ Manuellen Einsatz nur im Tippbetrieb ermöglichen. Betätigung ausserhalb der Gefahrenzone.
- ▶ Trage- und Sicherheitsorgane regelmässig überprüfen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Tumbler

Gefahr von Staubbränden, Bränden/Überhitzen

Verbrennung an heißen Oberflächen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Brand- und Explosionsschutz, Temperaturüberwachung anbringen.
- ▶ Flusensieb regelmässig reinigen. **1**
- ▶ Thermostat kontrollieren.
- ▶ Arbeitsanweisungen erstellen und Mitarbeiter instruieren.
- ▶ Heisse Oberflächen (z. B. Dampfleitungen, Heizregister) nicht berühren.



Waschen,  
Reinigen,  
Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Dosierstation / Waschmittelzuführstation

Gefahr chemischer Reaktionen (Verpuffung, Explosion, Gasbildung)

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Produkte, Pumpen und Saugglanzen korrekt und gut sichtbar anschreiben.
- ▶ Zusammenlagerungsverbote beachten.
- ▶ Umgang mit Waschmitteln nur durch Fachpersonal vornehmen lassen.
- ▶ Bei allen Arbeiten an der Waschmittelstation persönliche Schutzausrüstung verwenden.



## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Förder- / Conveyor-Anlagen / Ketten- und Schneckenförderer

Klemm- und Scherstellen, Anstossen von Körperteilen, Verletzungen durch herunterfallende Gegenstände

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Abdeckungen bei Gefahrenzonen (z. B. Bügelklemmeinrichtung) anbringen.
- ▶ Umlenkräder, Kettenantriebe und Kettenräder verdecken.
- ▶ Förderketten mit Rutschkupplungen versehen.
- ▶ Allenfalls Auffangnetz installieren.
- ▶ Gefahrenstellen/Anstossstellen kennzeichnen.



### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»

## Waschen, Reinigen, Detachieren

### Situation / Gefährdung

#### Detachiertisch

Verätzung/Verbrennung durch Detachiermittel und/oder Dampf bzw. Druckluft

Brandgefahr bei Verwendung der Elektrospritzpistole mit brennbaren Lösemitteln

Belästigender Lärm

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Dämpfe durch Quellenabsaugung direkt am Entstehungsort erfassen und weggleiten (Detachiertisch, Detachierpistole). **1**
- ▶ Nur geschulte Mitarbeitende Detachierarbeiten durchführen lassen.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- ▶ Haut- und Augenkontakt vermeiden, Augendusche bereitstellen.
- ▶ Bei Lösemittel mit einem Flammpunkt  $<30^{\circ}\text{C}$  nur explosionsgeschützte Elektrospritzpistolen verwenden.
- ▶ Bei brennbaren Lösemitteln die Vorschriften des Brand- und Explosionsschutzes beachten.
- ▶ Das Kriterium des Flammpunktes gilt bei brennbaren Lösemitteln in Aerosolform nicht!
- ▶ Dampfschlauch isolieren, Dampfpestole aufhängen.
- ▶ Bei längerer Arbeit evtl. mit Gehörschutz arbeiten (Gehörschutzstöpsel).

#### Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Informationsschrift 66126.d «Gesund und sicher arbeiten mit Lösemitteln»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»



Waschen,  
Reinigen,  
Detachieren





# Finish-Arbeiten

Finish-Arbeiten erfolgen durch Anwendung von Druck und Hitze. Mangelnde Aufmerksamkeit kann hier besonders unangenehme Folgen haben und zu Quetschungen oder Verbrennungen führen. Genaue Arbeitsanweisungen und das Befolgen der Sicherheitshinweise in den Bedienungsanleitungen sind daher wichtig. Besondere Vorsicht ist bei heißen Oberflächen, drehenden Walzen und austretendem Dampf geboten. Bei mangelhaften Kabelisolationen und schlechter Schutzzerde können selbst «harmlose» Bügeleisen gefährliche Stromschläge austeilen.

Bei Neuanschaffungen ist darauf zu achten, dass nur Maschinen und Geräte mit CE-Konformitätserklärung installiert werden. Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, sind nachzurüsten oder wenn nötig zu ersetzen. Wichtig ist, dass die Anlagen, Maschinen und Geräte regelmässig durch qualifiziertes Fachpersonal gewartet werden.



Finish-Arbeiten

## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Wäschewagen

Fussverletzungen durch Überfahren bzw. Anfahren der Füße

Einklemmen zwischen Wagen und festem Bauteil

Umkippen oder Abrollen des Wagens

Anstossen und Quetschen beim Handling

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Geeignetes Schuhwerk (Sicherheitsschuhe) tragen.
- ▶ Wagen schieben, nicht ziehen, dabei auf Drittpersonen achten.
- ▶ Rollen mit möglichst grossem Durchmesser verwenden.
- ▶ Defekte Räder instand setzen lassen.
- ▶ Grosse Wäschewagen gegen Wegrollen sichern (Rollen mit Blockierungseinrichtung).
- ▶ Umsichtiges Handling.



## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Eingabemaschinen

Einzugsgefahr für Körperteile, bzw. Erfassen von langen Haaren und losen Kleidungsstücken

Handverletzungen durch hin- und herfahrende Klemmeinrichtungen

Verletzungen durch Sturz in Vertikalschächte

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsabstände zwischen drehenden Walzen und festen Bauteilen einhalten.
- ▶ Wenn möglich Abschalt- bzw. Anfahr Sicherungen anbringen.
- ▶ Korrekte Spannung der Transportbänder sicherstellen.
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke zum Verrichten der Arbeit tragen.
- ▶ Haare zusammenbinden oder Haube tragen.
- ▶ Instruktion und Ausbildung sicherstellen.
  
- ▶ Sturzkante markieren.
- ▶ Fussleiste vor Schacht anbringen

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Finish-Arbeiten



## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Mange

Verbrennungen und Quetschungen durch Einzug von Fingern und Händen in die Walze

Verletzungen an Scher- und Klemmstellen bewegter Maschinen- und Gehäuseteile

Einzugsgefahr für Körperteile, bzw. Erfassen von langen Haaren und losen Kleidungsstücken

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzvorrichtung beim Einlauf anbringen.
- ▶ Bei Einzug von Körperteilen Schutzvorrichtung vorsehen, z. B. automatisches Stillsetzen der Walze bzw. Anheben der Mulde oder Walze.
- ▶ Instruktion und Ausbildung sicherstellen.
- ▶ Scher- und Klemmstellen beseitigen oder verdecken (z. B. mit tunnelförmigen Abdeckungen).
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke zum Verrichten der Arbeit tragen.
- ▶ Haare zusammenbinden oder Haube tragen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Faltmaschine / Falttisch / Faltroboter

Klemmstellen an den beweglichen Austragsbändern

Einzugsgefahr für Körperteile, bzw. Erfassen von langen Haaren und losen Kleidungsstücken

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bei automatischer Artikelzuführung Artikeleinlass durch Schutzeinrichtung (z. B. Trittmatte, Lichtschranke) sichern. **1**
  - ▶ Einzugsstellen durch Abdeckungen sichern.
  - ▶ Wäschestücke, die unter die Maschine gefallen sind, nicht bei laufender Maschine entfernen.
  - ▶ Zutritt unter die Maschine sichern, z. B. mit beweglichen überwachten Abdeckungen. **2**
  - ▶ Instruktion und Ausbildung sicherstellen.
- 
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke zum Verrichten der Arbeit tragen.
  - ▶ Haare zusammenbinden oder Haube tragen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44048.d «Walzen. Unfallgefahren, Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Finish-Arbeiten

## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Bügelpressen / Karussellpressen / Hemden-Roboter

Verbrennungen und Quetschungen durch Einklemmen der Hände zwischen heißen Teilen, Verletzungen von Körperteilen durch drehende Maschinenteile

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzeinrichtung anbringen, welche die gefährliche Bewegung der Pressplatte sofort unterbricht, wenn die Bedienungsperson oder eine Drittperson dazwischen greift.
- ▶ Heisse Teile (z. B. Leitungen) ausserhalb des Arbeitsbereichs isolieren.
- ▶ Bügelpresse mit Zweihandbedienung einsetzen. **1**
- ▶ Sicherheitsabstand von 50 cm zu festen Bauteilen einhalten.
- ▶ Bewegungsbereich abschränken.
- ▶ Auf Drittpersonen achten.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Handbügeleisen

**Lebensgefahr:** Berühren stromführender Teile infolge defekter Isolation

Verletzungen durch herunterfallende Bügeleisen, Verbrennungen durch Dampfaustritt oder heisse Oberflächen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bügeleisen mit isoliertem Handgriff einsetzen.
- ▶ Anschlusskabel beim Eintritt in das Bügeleisen mit wärmebeständiger Isolation und flexibler Schutzhülle versehen.
- ▶ FI-Schutzschalter anbringen (max. 30 mA).
- ▶ Zuleitung zweckmässig, z.B. von oben installieren.
- ▶ Sicheren Standort für Bügeleisen in Ruhestellung wählen.
- ▶ Personal schulen, u.a. auch über geeignetes Schuhwerk.
- ▶ Zustand der Dampfleitung zum Bügeleisen regelmässig überprüfen

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Finish-Arbeiten

## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Bügelkabinett

Quetsch- und Scherstellen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gefahrenstellen durch Abdeckungen sichern.
- ▶ Instruktion und Schulung sicherstellen.



### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



## Finish-Arbeiten

### Situation / Gefährdung

#### Tunnelfinisher

Verbrennungen, Einzugsgefahr für Körperteile oder Haare

### Massnahmen / zu beachten


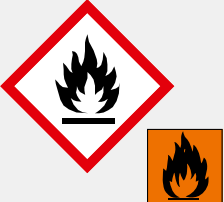
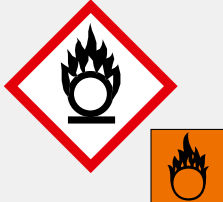

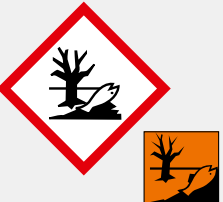
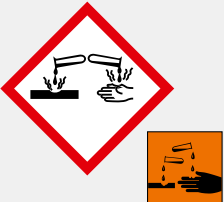



- ▶ Zutritt in den Gefahrenbereich mit einer Zutrittsüberwachung (Trittmatte, Lichtschranke, Schutzgitter) sichern.
- ▶ Gefahrenstellen durch Abdeckung oder mit Schutzeinrichtung sichern.
- ▶ Reinigungsarbeiten nur bei abgeschalteter, abgekühlter und gegen Wiedereinschalten gesicherter Maschine vornehmen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Finish-Arbeiten

<p><b>Explosiv</b></p> 	<p><b>Hochentzündlich</b></p> 	<p><b>Brandfördernd</b></p> 	<p><b>Gas unter Druck</b></p> 	
<p><b>Gewässer- gefährdend</b></p> 	<p><b>Ätzend</b></p> 	<p><b>Hochgiftig</b></p> 	<p><b>Vorsicht gefährlich</b></p> 	<p><b>Gesundheits- schädigend</b></p> 

**Gefahrenkennzeichnung chemischer Stoffe:** *rot* = neue Kennzeichnung gemäss GHS (Globally Harmonized System), *Orange* = alte Kennzeichnung

# Gefährliche Stoffe

Der unsachgemässe Umgang mit gefährlichen Stoffen kann die Gesundheit der Mitarbeitenden gefährden. Die Aufnahme in den menschlichen Körper erfolgt grundsätzlich über die Atemwege, über die Haut und den Magen-Darm-Trakt. Dabei können Organe geschädigt und verschiedene Krankheiten verursacht werden.

Sorgen Sie dafür, dass die Mitarbeitenden die Gesundheitsgefährdungen kennen und die notwendigen Schutzmassnahmen treffen. Diese können den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Die erforderlichen technischen und persönlichen

Schutzeinrichtungen sind in jedem Falle (auch bei kurzzeitigen Kontakten) einzusetzen und regelmässig zu warten.

Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von verschiedenen Lösemitteln (Perchloroethylen, n- und iso-Paraffinen, Aceton, n-Hexan usw.) oder lösemittelhaltigen Produkten (Lederfarben usw.) geboten. Beim Detachieren und bei Finish-Arbeiten können bei unsachgemässen Gebrauch übermässige Emissionen entstehen, die sowohl gesundheitsschädigende Einwirkungen auf den Menschen als auch umweltschädigende Folgen haben können.

**Gefährliche  
Stoffe**

## Massnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen

### Erste Hilfe

Gleichzeitig oder nachher

- Verunfallte Person möglichst rasch aus der Gefahrenzone entfernen. Vorsicht: Auch Retter können gefährdet sein, deshalb Sicherung.
- Bewusstlose Person seitlich lagern und warm halten. Nichts eingeben.



Die Mundpartie soll gegen die Unterlage gerichtet sein, damit Erbrochenes oder in den Rachen fliessendes Blut nach aussen abläuft. Mund auswischen. Bewusstlose Person ohne Unterbruch beobachten; die Atmung kann jederzeit aussetzen.

- Die bewusstlose Person atmet nicht oder schlecht (unregelmässig, röchelnd), ihre Gesichtsfarbe wird bläulich: Reanimation durchführen (Abfolge CABD, wenn nötig wiederholen).

#### Circulation



**Herzmassage** mit Frequenz von mind. 100 Kompressionen pro Minute. Je nach Situation nach 30 Kompressionen unterbrechen für Beatmung.

#### Airways



**Atemwege freimachen**

#### Breathing



**Beatmung** (2 Beatmungsstösse)

#### Defibrillation



**Defibrillieren** (wenn Gerät vorhanden)

- **Verätzungen mit Säuren und Laugen**

**Augen:** Lider öffnen, mit mässigem Wasserstrahl ab Hahn oder Dusche 10 Minuten spülen oder Augenspüllösung benutzen.

**Haut:** Verschmutzte Kleider sorgfältig entfernen. Haut mit fliessendem Wasser ab Hahn oder Dusche während 10 bis 15 Minuten kräftig spülen. Trockenverband anlegen.

**Mund, Speiseröhre, Magen:** Schluckweise Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen.

Bestellungen sind unter Angabe der Formular- und Betriebs-Nr. zu richten an:

Suva, Form. 2063/1.d – 11/2012

Suva  
Arbeitsicherheit  
Postfach  
6002 Luzern

### Sanitätsnotruf wählen

☎ 144

#### Weitere wichtige Telefonnummern im Notfall:

Arzt	☎
Spital	☎
Polizei	☎ 117

Bei nur leichten oder auch gar keinen Beschwerden:

### Tox-Zentrum Zürich

☎ 145

- **Arzt und Tox-Zentrum benötigen genaue Informationen.**

Feststellen:

#### Wer

Name, Alter, Gewicht, Geschlecht der betroffenen Person, gegebenenfalls Adresse und Telefonnummer.

#### Was

Genaue Bezeichnung des Gifts, Hersteller (Angabe auf Etikette der Packung).

#### Wie viel

Angabe in Gramm oder Milliliter; wenn nicht möglich, dann z. B. «ein Kaffelöffel voll», «ein grosser Schluck». Bei Ätzstoffen Angabe der Konzentration, bei Lösungsmitteln Angabe der Zusammensetzung, bei Dämpfen Farbe und Dauer des Einatmens.

#### Wann

Zeitangabe. Ist diese sicher oder nur vermutet?

#### Wie

Schlucken, Berühren, Einatmen.

#### Weiteres

An welchem Arbeitsplatz ist der Unfall geschehen? Welche Stoffe werden dort normalerweise verwendet? Zeigt die vergiftete Person schon Symptome? Welche? Hat die verunfallte Person noch etwas mitgeteilt? Bekannte Krankheiten?

**suva**pro

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Umgang mit gefährlichen Stoffen

Verwechslungsgefahr, Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Dämpfen, Allergien, Verunreinigungen und Schädigung von Haut und Augen, chemische Reaktionen, Explosions- und Brandgefahr

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gefährliche Stoffe nach Möglichkeit durch weniger gefährliche Produkte ersetzen.
- ▶ Nur die benötigte Menge einkaufen.
- ▶ Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vom Lieferanten verlangen.
- ▶ Nur Produkte einkaufen, die nach der aktuellen Kennzeichnung (Globally Harmonized System GHS) gekennzeichnet sind.
- ▶ Explosionsschutzmassnahmen beachten und Ex-Zoneneinteilung vornehmen. Zündquellen vermeiden.
- ▶ Ausreichende Lüftung vorsehen. Lösemitteldämpfe in Bodennähe, max. 10 cm über Boden absaugen.
- ▶ Am Arbeitsplatz nur Tagesbedarf aufbewahren und nach Arbeitsende Produkte in feuersicheren Schränken unter Verschluss lagern.

Fortsetzung Seite 86



Gefährliche Stoffe

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Umgang mit gefährlichen Stoffen

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 85

- ▶ Regeln für den betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen erlassen:
  - Ansprechperson definieren.
  - Zugang zu Gefahrstoffen nur für berechtigte Personen zulassen.
  - Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
  - Dämpfe nicht einatmen.
  - Geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitstellen (chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe, Schutzbrillen, Schürzen und bei Bedarf Atemschutz).
  - Augenduschen bereitstellen.
  - Gefahren-, Verbots- und Gebotssymbole anbringen (z. B. Rauchverbot, Warnung vor feuergefährlichen Stoffen) und diese beachten.
  - Geeignete Einsatzmittel für einen Ereignisfall bereitstellen und deren Verwendung sicherstellen.
  - Wo nötig, Tafel «Massnahmen bei Verätzungen und Vergiftungen» mit Notfalltelefonnummern anschlagen.
- ▶ Sicherheitsdatenblätter für alle Anwender zugänglich machen und Hinweise beachten.

Fortsetzung Seite 87



## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Umgang mit gefährlichen Stoffen

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 85 und 86

- ▶ Mitarbeitende über mögliche Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen instruieren und nach Bedarf wiederholen. Schulungen und Instruktionen dokumentieren.
- ▶ Speziell beim Umfüllen von Gefahrstoffen beachten:
  - Gebinde korrekt kennzeichnen.
  - Originalgebinde, niemals Lebensmittelgebinde, verwenden. **1**
  - Elektrostatische Aufladung durch Erdung der Gebinde verhindern.
  - Persönliche Schutzausrüstung tragen.

### Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Checkliste 67084.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Tafel 2063/1 «Massnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Richtlinie 1903.d «Grenzwerte am Arbeitsplatz. MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen»
- [www.bag.admin.ch/ghs](http://www.bag.admin.ch/ghs)
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien, ChemSuisse, Merkblatt C02, «Sicherheitsdatenblatt», [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)



Gefährliche  
Stoffe

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Lagern von gefährlichen Stoffen

Auslaufen, chemische Reaktionen, Explosions- und Brandgefahr, Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Dämpfen, Allergien, Verunreinigungen und Schädigung von Haut und Augen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Explosionsschutzmassnahmen beachten und Ex-Zoneneinteilung vornehmen. Zündquellen vermeiden.
- ▶ Für ausreichende natürliche oder künstliche Lüftung sorgen.
- ▶ Lösemitteldämpfe in Bodennähe, max. 10 cm über Boden absaugen.
- ▶ Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
- ▶ Kleine Mengen bis max. 100 l können in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden.
- ▶ Grosse Mengen unter speziellen Bedingungen lagern.
- ▶ Chemikalienschränke und Behälter entsprechend der Gefahr mit Warnzeichen kennzeichnen.
- ▶ Fässer und Gebinde auf Auffangwanne lagern. **1**
- ▶ Geeignete, chemisch genügend widerstandsfähige Gebinde verwenden.

Fortsetzung Seite 89





## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Lagern von gefährlichen Stoffen

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 88

- ▶ Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, separat lagern.
- ▶ Originalgebinde, niemals Lebensmittelgebinde, verwenden.
- ▶ Kennzeichnung nach GHS (Globally Harmonized System).
- ▶ Wo nötig, Tafel «Massnahmen bei Verätzungen und Vergiftungen» mit Notfalltelefonnummern anschlagen.

### Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Checkliste 67084.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Richtlinie 1903.d «Grenzwerte am Arbeitsplatz. MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen»
- Umweltstellen der Kantone AG, BL, BS, BE, SO, TG, ZH, sowie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, «Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis»
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien: [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)



Gefährliche Stoffe

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Textil-, Leder-, Pelz- und Teppichreinigung mit Lösemitteln, z. B. mit Perchlorethylen oder Isoparaffinen

Gesundheitsgefährdung durch Kontakt mit Lösemitteln oder Aufnahme durch Atem- oder Verdauungswege, Explosions- und Brandgefahr

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Für gute Lüftung sorgen. Lösemitteldämpfe in Bodennähe, max. 10 cm über Boden absaugen.
- ▶ Perchlorethylen-Anlagen: 6- bis 10-facher Luftwechsel pro Stunde.
- ▶ Maschinenräume von Kohlenwasserstoff-Anlagen: 2- bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde.
- ▶ Hinweise auf Sicherheitsdatenblatt beachten.
- ▶ Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstungen tragen (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleider und bei Grenzwertüberschreitung Atemschutz **1**).
- ▶ Nach Arbeitsende und vor Pausen Hände gründlich reinigen. Waschgelegenheit im Arbeitsbereich vorsehen.
- ▶ Hautschutz- und Hautpflegemittel verwenden.
- ▶ Sicherheitshinweise beim Detachieren (siehe S. 71)

#### Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»



Einfüllen über Nadelfänger.

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

#### Entsorgung

Chemische Reaktionen, Brand- und Explosionsgefahr, Verunreinigungen von Luft, Boden und Wasser durch Auslaufen oder Verdampfen

Infektionsrisiken durch kontaminierte Abfälle

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Chemikalien nur von autorisierten Firmen entsorgen lassen.
- ▶ Angaben des Herstellers beachten.
- ▶ Hinweise zur Entsorgung im Sicherheitsdatenblatt beachten.
- ▶ Entsorgung gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa).
- ▶ Betriebsinternes Entsorgungskonzept erstellen und Entsorgung durch entsprechend ausgebildetes Personal ausführen lassen.
- ▶ Stoffe nach ihren Eigenschaften separieren (Leergebinde, Chemikalien, Putzmittel usw.).
- ▶ Verschmutzte Putzlappen in verschliessbaren, nicht brennbaren Behältern aufbewahren.

Fortsetzung Seite 92



Gefährliche  
Stoffe

## Gefährliche Stoffe

### Situation / Gefährdung

### Entsorgung

### Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 91

- ▶ Hochinfektiöse Abfälle als Sondermüll entsorgen.  
Entsorgung infektiöser Abfälle im reissfesten Doppelsacksystem sicherstellen.
- ▶ Niemals über das WC, den Ausguss, die Kanalisation oder den Kehrichtsack entsorgen.
- ▶ Rückführung (Chemikalien, Leergebinde):
  - Gebinde verschliessen und gegen Umstürzen sichern.
  - Gebinde müssen aussen frei von Chemikalien sein, ansonsten müssen sie gereinigt werden.
  - Zurückzuführende Gebinde nach Gefahrentguklassen sortieren.
  - Beförderungsdokumente erstellen.

### Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Schweiz. Eidgenossenschaft, «Verordnung über den Verkehr mit Abfällen» (VeVa SR 814.610), [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)



# Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

Schenken Sie der Gestaltung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze besondere Beachtung. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten sicherer und motivierter, wenn die Umgebungsbedingungen stimmen. Die verschiedenen Aspekte der Raumgestaltung – beispielsweise natürliche und künstliche Beleuchtung, Lärmschutz, Raumklima, ergonomisch eingerichtete Arbeitsplätze usw. – beeinflussen das Arbeitsklima und die Arbeitsleistung.

Besonderes Augenmerk ist auf Verkehrs- und Fluchtwege, Treppen, Ein- und Ausgänge zu richten. Stolper- und Sturzunfälle gehören zu den häufigsten Unfallursachen. Besonders gefährlich sind Stolperstellen wie Schwellen und Absätze, glitschige Böden oder provisorische Einrichtungen. Eine gute Markierung der Verkehrswege und Treppenabsätze, ausreichende Beleuchtung, rutschhemmende Bodenbeläge und das Ausgleichen von Niveauunterschieden tragen viel zur Erhöhung der Sicherheit bei.

Entsprechen Ihre Anlagen, Einrichtungen und Geräte bezüglich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik? Sind sie so beschaffen, dass bei der bestimmungsgemässen Verwendung und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden? Achten Sie bei Neuanschaffungen darauf, dass Sie für Maschinen und Geräte eine CE-Konformitätserklärung und Betriebsanleitung in Landessprachen erhalten! Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, sind nachzurüsten oder wenn nötig zu ersetzen.

Alle technischen Einrichtungen und Geräte sind periodisch nach Herstellerangaben von Personen mit Fachkenntnissen zu warten und instand zu halten. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren. Anlagen- und gerätekundige, regelmässig geschulte und instruierte Mitarbeitende arbeiten besser und können sich sicherheitsgerecht verhalten.

Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Verkehrswege

Stolpern wegen deponierter Gegenstände, Hindernissen, Schwellen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verkehrswege festlegen, korrekt und gut erkennbar markieren sowie regelmässig kontrollieren.
- ▶ Hauptverkehrswege in einer Breite von mind. 1,2m vorsehen.
- ▶ Verkehrswege frei und sauber halten. Keine Wäschekörbe, Abfallbehälter, Mobiliar, Holzpaletten auf Verkehrswegen abstellen.
- ▶ Die vorgegebenen Verkehrswege benutzen, auch unter Zeitdruck.
- ▶ Beim Arbeitsplatz und den Arbeitsstationen Ordnung halten.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»
- Suva, Checkliste 67001.d «Verkehrswege für Personen»
- Suva, Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Bestell-Nr. 1520.d «Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)», Art. 19



## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Fluchtwege / Notausgänge

Behinderung durch verstellte Fluchtwege, ungenügende Ausleuchtung, verriegelte Notausgänge, nicht funktionierende Schliesssysteme

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Fluchtwege und Notausgänge festlegen, kennzeichnen, gut beleuchten und immer frei halten.
- ▶ Notleuchten anbringen.
- ▶ Türen müssen sich jederzeit ungehindert und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (Panik- oder Notausgangsentriegelung).
- ▶ Regelmässige Sicherheitsrundgänge durchführen.
- ▶ Personal instruieren.



#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 4 Art. 8 und Art. 10, sowie Anhang zu Art. 10
- Suva, Bestell-Nr. 1520.d «Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)» Art. 20

Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### **Notbeleuchtung, Handlampen, Notausgangsleuchten**

Sturzverletzungen wegen ungenügender Beleuchtung

Bei Stromausfall keine Notbeleuchtung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Periodisch alle Notleuchten durch Simulation eines Stromunterbruchs auf richtige Funktion hin überprüfen.
- ▶ Lampenkörper der netzunabhängigen Notbeleuchtung kennzeichnen.
- ▶ Defekte Leuchtmittel melden und ersetzen lassen.
- ▶ Programmierschalterstellung periodisch überprüfen.
- ▶ Defekte Batterien oder Akkus ersetzen (Lebensdauer und Standort beachten).
- ▶ Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) berücksichtigen.

#### **Mehr Informationen**

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 15
- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- Schweizer Licht Gesellschaft, Richtlinien SLG: [www.slg.ch](http://www.slg.ch)





## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Glastüren und Türen mit Glaseinsätzen

Kopf- und Schnittverletzungen durch Hineinlaufen in Glastüren

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Glas mit Bändern, Streifen, Symbolen markieren oder mit Querbalken versehen.
- ▶ Sicherheitsglas verwenden (VSG, ESG).

#### Mehr Informationen

- SIGaB, Dokumentation «Sicherheit mit Glas» ([www.sigab.ch](http://www.sigab.ch))
- bfu, Broschüre 2.006, «Glas in der Architektur»



### Situation / Gefährdung

#### Ein- und Ausgänge

Verletzungen durch Stürze wegen rutschiger Böden oder Schwellen bei Ein- und Ausgängen oder Schnee, Eis, Glätte im Aussenbereich

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gehwege auf Stolperstellen überprüfen und entschärfen.
- ▶ Schwellen markieren.
- ▶ Gehwege nach Möglichkeit überdachen.
- ▶ Ausreichende Beleuchtung vorsehen.
- ▶ Zweckmässige Schmutzschleusen vorsehen.
- ▶ Winterdienst sicherstellen. Splitt streuen oder salzen.

#### Mehr Informationen

- [www.stolpern.ch](http://www.stolpern.ch)



Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Automatische Türen und Tore

Verletzungen durch Einklemmen von Körperteilen

Kopfverletzungen durch Türen, die sich zu spät öffnen oder zu früh schliessen

Verletzungen durch Stürze wegen Stolperstellen bei Schwellen oder Torführungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsvorkehrungen, z. B. Druckwellenschalter, Kontakteleisten, Lichtschranken **1** usw. installieren.
  - ▶ Rutschkupplung, Rücklaufsicherung, Fangvorrichtung für Torflügel usw. vorsehen.
  - ▶ Öffnungszeitpunkt richtig einstellen, Quetsch- und Klemmstellen sichern.
  - ▶ Kontrolle der Sicherheitseinrichtung und periodische Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.
  - ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nachweisbar festhalten.
  - ▶ Konformitätserklärung bei motorisch angetriebenen Tür- bzw. Toranlagen beschaffen.
  - ▶ Mechanische Notentriegelung anbringen.
- 
- ▶ Unvermeidbare Stolperstellen vermeiden oder auffällig markieren.

#### Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6280.d «Tore – Türen – Fenster»
- Suva, Checkliste 67072.d «Türen und Tore»



## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Böden

Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen wegen:

- losen oder aufstehenden Bodenbelägen
- schmutzigen und / oder nassen Bodenbelägen
- Niveauunterschieden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rutschhemmende Bodenbeläge einsetzen. **1**
- ▶ Defekte Bodenbeläge umgehend fachgerecht instand stellen.
- ▶ Böden sauber und trocken halten. **2**
- ▶ Niveauunterschiede durch Schrägrampe mit geringer Neigung (max. 5%) überwinden. **3**
- ▶ Unvermeidliche Stufen deutlich markieren.
- ▶ Warnständer verwenden.

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 14
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- bfu, Dokumentation 2.027 «Bodenbeläge»
- bfu, Dokumentation 2.032 «Anforderungsliste Bodenbeläge»
- [www.stolpern.ch](http://www.stolpern.ch)



Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Treppen

Verletzungsgefahr durch Stolpern, Ausrutschen und Stürzen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Treppen mit umfassbarem Handlauf sichern. Nur bei Treppen ohne besondere Gefahren und bis max. 4 Stufen kann auf einen Handlauf verzichtet werden.
- ▶ Ab 1,50 m Treppenbreite sind zwei Handläufe gesetzlich vorgeschrieben.
- ▶ Rutschhemmende Beläge anbringen.
- ▶ Stufenkanten mit Gummiprofil oder Gleitschutzstreifen versehen.
- ▶ Auf ergonomisches Stufenverhältnis achten.
- ▶ Treppenhaus genügend beleuchten.
- ▶ Treppenhaus freihalten, nicht als Abstellfläche oder Lagerraum benutzen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»
- Suva, Checkliste 67185.d «Stopp den Sturzunfällen auf Treppen – Handlauf»
- bfu, Broschüre 2.007 «Treppen»
- [www.stolpern.ch](http://www.stolpern.ch)



### Situation / Gefährdung

#### Leitern und mobile Treppen

Absturzgefahr

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur geeignete Leitern, sichere Steighilfen oder Aufstiege verwenden.
- ▶ Regelmässig Zustand kontrollieren, z. B. Gleitschuh, Holme, Sprossen, Tritte usw.
- ▶ Beschädigte Leitern oder mobile Treppen reparieren oder ersetzen.
- ▶ Personal instruieren.



### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67028.d «Tragbare Leitern»

Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Geländer

Absturzgefahr

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Geländer (keine Ketten), Höhe mind. 1m (bei technischen Anlagen 1,1 m) mit Knie- und Fussleiste, als Absturzsicherung verwenden

#### Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44006.d «Geländer an ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen»
- bfu, Fachbroschüre 2.003.01 «Geländer und Brüstungen»



### Situation / Gefährdung

#### Natürliche / künstliche Beleuchtung

Gefahren nicht erkennen, schnelles Ermüden, Sturzverletzungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf gute natürliche und künstliche Beleuchtung (z. B. auf Helligkeit, Kontrast, Blendung) achten.
- ▶ Helle Raumgestaltung (Farbanstriche) vorsehen.

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 15
- Schweizer Licht Gesellschaft, Richtlinien SLG, [www.slg.ch](http://www.slg.ch)
- SECO, Broschüre 710.221.d «Licht, Beleuchtung, Raumklima, Raumluftqualität»



## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Raumklima

Erkältungsgefahr, beeinträchtigt Wohlbefinden, Leistungseinbußen, Hitzeschlag, Dehydrierung

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Die optimale Raumtemperatur ist abhängig von der Tätigkeit und der Bekleidung und wird individuell sehr unterschiedlich empfunden.
- ▶ Durchzug nach Möglichkeit vermeiden.
- ▶ Durch entsprechende Arbeitskleidung individuell das Wohlbefinden optimieren.
- ▶ Im Sommer hohe Innentemperaturen durch Sonnenstoren und Nachtauskühlung reduzieren.
- ▶ Genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.

#### Mehr Informationen

- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 16



### Situation / Gefährdung

#### Lärm

Ermüdung, Stress, Fehleranfälligkeit, Verständigungsschwierigkeiten, Gehörschaden

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Hallige Räume durch raumakustische Massnahmen (schallabsorbierende Materialien) vorschriftsgemäss anpassen.
- ▶ Tätigkeitsbezogene Richtwerte wie auch Richtwerte für Hintergrundgeräusche berücksichtigen.
- ▶ Leise und laute Arbeitsplätze voneinander trennen (räumlich, baulich).
- ▶ Gehörschutz bereitstellen. **1**

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»  
- Suva, Informationsschrift 66058.d «Belästigender Lärm am Arbeitsplatz» (nur elektronisch verfügbar)  
- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 22



Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Reinigung

Ausgleiten auf schmutzigen Böden, Rutsch- und Sturzgefahr bei der Nassreinigung von Böden

#### Abstürzen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bodenbeläge periodisch reinigen.
  - ▶ Reinigung abschnittsweise planen und vermeiden, dass sie direkt vor oder nach der Mittagspause erfolgt.
  - ▶ Schmutz- und Sauberzonen separat reinigen.
  - ▶ Arbeitsbereich absperren oder gut sichtbar markieren und / oder mit Warnständern kennzeichnen.
  - ▶ Mitarbeitende auf Gefahren hinweisen.
  - ▶ Gleitsicheres Schuhwerk tragen.
- 
- ▶ Gewährleisten, dass sichere Steighilfen benutzt werden und geeignete Zugänge schaffen.
  - ▶ Geeignete Hilfsmittel, z. B. Teleskopwischer einsetzen.
  - ▶ Sicherheitsdispositiv bei Aussenreinigung der Fassaden erstellen und regelmässig kontrollieren. Nur geschultes Fachpersonal mit Kenntnissen der notwendigen technischen Sicherheitsmassnahmen einsetzen.

Fortsetzung Seite 105





### Situation / Gefährdung

#### Reinigung

Allergien, Vergiftungen, Verätzungen durch Reinigungsmittel

Kontamination durch verunreinigte Oberflächen oder Arbeitsmittel

### Massnahmen / zu beachten

*Fortsetzung von Seite 104*

- ▶ Sicherheitsdatenblätter zentral lagern. Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille) zur Verfügung stellen.
- ▶ Reinigungsmittel nur in Originalgebinden aufbewahren.
- ▶ Konforme Identifizierung, Beschriftung und Kennzeichnung bei Umfüllung sicherstellen.
- ▶ Arbeitskräfte aus Drittfirmen korrekt instruieren.



#### Mehr Informationen

- EKAS, Infoschrift 6212.d «An die Verantwortlichen für Reinigung und Bodenpflege»
- EKAS, Warnständer 6228 aufstellen
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, Checkliste 67045.d «Reinigung und Unterhalt von Gebäuden»
- Suva, Anschlag 2866.d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

### Situation / Gefährdung

#### Elektrische Installationen

Stromschlag durch Berührung bei fehlender oder defekter Isolation an Sicherungsverteilern, Steckdosen, Schaltern usw.

Stromschlag durch defekte Kabel oder Beleuchtungskörper

Kopfverletzungen durch herunterfallende Reflektoren

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Elektro-Sicherheitskonzept erarbeiten und regelmässig überprüfen. Mitarbeitende instruieren.
- ▶ Abdeckungen nicht demontieren, Zutritt verhindern.
- ▶ Defekte Einrichtungen sofort durch eine Fachperson reparieren lassen.
- ▶ Speziell für die Aussen- und Nassbereiche: Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) installieren.
- ▶ Defekte Leuchtmittel sofort ersetzen. Nötigenfalls eine Fachperson beiziehen.
- ▶ Regelmässige Sichtkontrolle von stromführenden Kabeln und Steckdosen durchführen. Installationen und Anschlüsse periodisch überprüfen.

#### Mehr Informationen

- Suva, Informationsbroschüre 44087.d «Elektrizität – eine sichere Sache»
- Suva, Faltprospekt 84042.d «5 + 5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität. Für Elektrofachleute»
- Suva, Instruktionmappe 88814.d «5 + 5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität. Für Elektrofachleute»
- www.bfu.ch «Lampenwechsel»



## Gebäude, Unterhalt, Wartung, Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen

Verletzungen durch bewegte Teile, unerwarteten Anlauf, Absturz

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten planen. Bedienungsanleitungen einhalten, nicht improvisieren.
- ▶ Zuständigkeiten für Instandhaltung regeln.
- ▶ Alle gefahrbringenden Energien müssen sicher abgeschaltet werden können, auch bei Störungsbehebung.
- ▶ Abschliessbare Sicherheitsschalter einsetzen. **1**
- ▶ Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.
- ▶ Sichere Arbeitsstandorte vorsehen. Falls nötig, Absturzsicherungen einsetzen.
- ▶ Nur instruiertes und geschultes Personal einsetzen (speziell für Arbeiten an elektrischen Einrichtungen).
- ▶ Brand- und Explosionsgefahr ausschliessen.
- ▶ Wartungsverträge abschliessen.
- ▶ Instandhaltungen dokumentieren.

#### Mehr Informationen

- Suva, Faltprospekt 84040.d «Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen»



Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

### Situation / Gefährdung

#### Lüftung / Klimaanlage / raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

Verkeimung der Luft, Gefährdungen durch erhöhte Gaskonzentrationen, Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei zu hohen oder zu niedrigen Raumtemperaturen oder bei zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit, Austrocknen der Schleimhäute, Augen oder Atemwege, Einbussen der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, Erkältungen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Personal über die Bedienung der Geräte und deren korrekten Gebrauch instruieren.
- ▶ Luftströmung und Luftwechselrate korrekt einstellen. Zugluft vermeiden.
- ▶ Temperaturen und Luftfeuchtigkeit je nach Ort und Tätigkeit richtig einstellen.
- ▶ Anlagen periodisch überwachen (Filterwechsel, Geräuschmessung, Strömungsverhältnisse, mikrobiologisch-hygienische Kontrolle).



#### Mehr Informationen

- EKAS, Checkliste 6807.d «Instandhaltung von raumluftechnischen Anlagen»
- SECO, BBL 710.250.d «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 1 und 16
- SECO, Faltprospekt 710.221.d «Arbeit und Gesundheit – Licht, Beleuchtung, Raumklima, Raumluftqualität»
- Suva, Merkblatt 44021.d «Luftbefeuchtung»

### Situation / Gefährdung

#### Regale, Schubladen- stöcke, Lagern und Stapeln

Umkippen, Einklemmen,  
Verletzungen durch  
herunterfallende Lasten

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Höchstzulässige Tragfähigkeit anschreiben.
- ▶ Gegen Umkippen sichern.
- ▶ Einzelschubladensperre vorsehen.
- ▶ Lagerkonzept erarbeiten. Materialgerechte Einlagerung sicherstellen.
- ▶ Anfahrtsschutz anbringen.
- ▶ Regale regelmässig überprüfen, speziell Aushängesicherung. Beschädigte Teile ersetzen.
- ▶ Wartung dokumentieren.



Gebäude,  
Unterhalt,  
Wartung,  
Instandhaltung

#### Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67032.d «Lagerregale und Schubladenschränke»
- Suva, Checkliste 67142.d «Lagern und Stapeln»
- Suva, Richtlinie 1791.d, «Stapeln und Lagern»

### Situation / Gefährdung

#### Druckluftanlagen

Verletzungen durch Luftstrahl und wegfliegende Teile

Verletzungen durch Antriebsaggregate des Kompressors

Verbrennungen an heißen Oberflächen

Beeinträchtigung durch Lärm

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Kompressor in einen separaten Raum aufstellen (Lärmbelastigung).
- ▶ Leckagen eliminieren.
- ▶ Netzdruck anpassen, Schlauchlängen möglichst gering halten.
- ▶ Sicherheitsblaspistolen mit Sicherheitsdruckluftkupplungen verwenden. **1**
- ▶ Ausblasdruck auf 3.5 bar reduzieren.
- ▶ Druckluftanschlüsse nach unten gerichtet anbringen, nicht höher als 1,2 m ab Boden.
- ▶ Anlageschalter gut sichtbar anbringen.
- ▶ Hinweis auf automatischen Anlauf anbringen.
- ▶ Antriebselemente verdecken.
- ▶ Mit Markierung versehenes Manometer anbringen.
- ▶ Schutzbrille tragen. **1**

#### Mehr Informationen

- Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12)
- Suva, Merkblatt, 44085.d «Druckluft – die unsichtbare Gefahr. Sicherheits-Blaspistolen und Sicherheits-Kupplungen: Schutzziele und Lösungen»
- Suva, Checkliste 67054.d «Druckluft»



### Situation / Gefährdung

#### Dampfkesselanlagen und Leitungen

Gefahr von Explosionen

Verbrennungen durch  
Dampfaustritt, Entweichen  
von Dampf bei unkontrol-  
liertem Druckanstieg

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sichere Verbraucheranschlüsse gewährleisten.
- ▶ Zu- und Ableitungen isolieren.
- ▶ Dampfablassleitungen so anordnen, dass Personen nicht gefährdet werden. **1**
- ▶ Druckgeräte vor unbefugtem Zugriff schützen.
- ▶ Überdruckventile einbauen und periodisch überprüfen gemäss EKAS Richtlinie 6516.
- ▶ Druckgeräte gemäss Art. 1 der Druckgeräteverwendungsverordnung vor der Inbetriebnahme mit dem Meldeformular 88223 der Suva melden.



#### Mehr Informationen

- Druckgeräteverordnung (SR 819.121)
- Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12)
- EKAS, Richtlinie 6516.d «Druckgeräte»
- Suva, Meldeformular 88223.d «Inbetriebnahme eines Druckgerätes»

### Situation / Gefährdung

#### Warenaufzüge mit Personenmitfahrverbot

Verletzungen durch Einklemmen von Körperteilen, Hängenbleiben mit Kleidungsstücken, eingeschlossen werden, Absturzgefahr

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Kein Personentransport bei Warenliften.
- ▶ Nutzlast gut sichtbar anschreiben.
- ▶ Mitarbeitende richtig instruieren.
- ▶ Periodische Wartung sicherstellen und Wartungsvertrag abschliessen.
- ▶ Periodisch Funktionskontrolle der Notrufeinrichtung sowie der Notbeleuchtung durchführen.

#### Mehr Informationen

- Normen für elektrisch betriebene Personen- oder Lastenaufzüge: SN EN 81-1/ SIA-Norm 370.001
- Normen für hydraulisch betriebene Aufzüge: SN EN 81-2 / SIA 370.002
- Aufzugsverordnung (SR 819.13)
- Maschinenverordnung (SR 819.14)





### Situation / Gefährdung

#### Aufzüge

Steckenbleiben in der Kabine, Einklemmen

### Massnahmen / zu beachten

- ▶ Aufzugsanlagen gemäss der Verordnung von Aufzügen sowie den relevanten Normen erstellen, benutzen und unterhalten.
- ▶ Weiterleiten des Alarms aus der Kabine und Hilfeleistung von aussen sicherstellen. Gegensprechanlage verhindert Panik. Regelmässige Funktionskontrolle der Notrufanlage.
- ▶ Sicherheitshinweise im Lift anbringen.
- ▶ Periodische Wartung sicherstellen und Wartungsvertrag abschliessen.



#### Mehr Informationen

- Normen für elektrisch betriebene Personen- oder Lastenaufzüge:  
SN EN 81-1/ SIA-Norm 370.001
- Normen für hydraulisch betriebene Aufzüge: SN EN 81-2 / SIA 370.002
- Aufzugsverordnung (SR 819.13)
- Maschinenverordnung (SR 819.14)



<b>Anhang 1:</b> Gesetzliche Grundlagen	116
<b>Anhang 2:</b> Nützliche Adressen und Links	122
<b>Anhang 3:</b> Abkürzungsverzeichnis	125
<b>Anhang 4:</b> Stichwortverzeichnis	127

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

# Anhang 1:

## Gesetzliche Grundlagen

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz basieren nicht nur auf Freiwilligkeit; sie sind vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Hier die wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) SR 832.20 sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) SR 822.11:

### **Pflichten des Arbeitgebers**

Art. 82 UVG

<sup>1</sup> «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.»

Art. 6 ArG

<sup>1</sup> «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.»

### **Pflichten des Arbeitnehmers**

Art. 82 UVG

<sup>3</sup> «Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.»

Art. 6 ArG

<sup>3</sup> «Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.»

### **Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)**

Das PrSG verlangt in Artikel 3 Absatz 2, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 PrSG oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Dies gilt folglich auch für Arbeitsmittel. Die zugehörigen Verordnungen PrSV und MaschV regeln, wie die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen ist.

### **Mitwirkung**

Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer sind geregelt im Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) SR 822.14. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer umfasst auch die Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Zusätzliche gesetzliche Verankerungen befinden sich auch in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 6a VUV) sowie im Arbeitsgesetz (Art. 48 ArG).

### **Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und gesetzlichen Regelwerke für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

**Hinweis:** Die Gesetze und Verordnungen des Bundes sind im Internet unter [www.admin.ch/bundesrecht/](http://www.admin.ch/bundesrecht/) (Systematische Sammlung des Bundesrechts SR) zu finden.

### **Allgemeine Gesetze**

#### **MWG**

Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14)

#### **OR**

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

#### **StGB**

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311)

#### **ZGB**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

### **Schutz vor Passivrauchen**

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen  
(SR 818.31)

### **Arbeitsgesetz, dazugehörige Verordnungen und Wegleitungen**

#### **ArG**

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie,  
Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz,  
SR 822.11)

#### **ArGV 1**

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz  
(SR 822.111)

#### **Mutterschutzverordnung**

Verordnung des EVD vom 20. März 2001  
über gefährliche und beschwerliche Arbei-  
ten bei Schwangerschaft und Mutterschaft  
(SR 822.111.52)

#### **ArGV 2**

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonder-  
bestimmungen für bestimmte Gruppen von  
Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeit-  
nehmerinnen, SR 822.112)

#### **ArGV 3**

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesund-  
heitsschutz, SR 822.113)

#### **ArGV 4**

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Indust-  
rielle Betriebe, Plangenehmigung und Be-  
triebsbewilligung, SR 822.114)

#### **ArGV 5**

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugend-  
arbeitsschutzverordnung, SR 822.115), Ver-  
ordnung des EVD über gefährliche Arbeiten  
für Jugendliche SR 822.115.2

#### **SECO**

Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den  
Verordnungen 1 und 2  
(Bestell-Nr. BBL: 710.255.d)  
Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4  
zum Arbeitsgesetz  
(Bestell-Nr. BBL: 710.250.d)  
Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeits-  
gesetz – Jugendarbeitsschutz  
(Bestell.-Nr. BBL: 710.256.d)

## **Unfallversicherungsgesetz, dazugehörige Verordnungen und Richtlinien**

### **UVG**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz, SR 832.20)

### **VUV**

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung SR 832.30)

### **EKAS**

Online-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, [www.wegleitung.ekas.ch](http://www.wegleitung.ekas.ch)

### **UVV**

Verordnung über die Unfallversicherung (SR 832.202)

### **EigV**

Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung, SR 822.116)

### **EKAS**

Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie), RL 6508

## **Gesetze und Verordnungen zur Produktesicherheit**

### **PrHG**

Bundesgesetz über die Produktheftpflicht (Produktheftpflichtgesetz, PrHG, SR 221.112.944)

### **PrSG**

Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11)

### **PrSV**

Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111)

### **MaschV**

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, SR 819.14)

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

**DGVV**

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung DGVV, SR 832.312.12)

**Druckgeräteverordnung**

Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (SR 819.121)

**Druckbehälterverordnung**

Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)

**Gesetze und Verordnungen zur Umwelt****USG**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

**GSchG**

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.2)

**LRV**

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

**LSV**

Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

**VeVA**

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA SR 814.610)

**VWF**

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, SR 814.202)

**Gesetze und Verordnungen zu Chemikalien und gefährlichen Stoffen****ChemG**

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1)

**ChemRRV**

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)



### **ChemV**

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11)

### **SAMV**

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321)

## **Gesetze und Verordnungen zur Elektrizität**

### **EleG**

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0)

### **STV**

Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung STV, SR 734.26)

### **NEV**

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.27)

### **NIV**

Verordnung über elektrische Niederspan-

nungsinstallationen (Niederspannungsinstallationsverordnung, NIV)

### **NIN**

Niederspannungsinstallationsnorm (NIN 2015)

## **Baugesetze und Brandschutzvorschriften**

Örtliche Baugesetze und örtliche Brandschutzvorschriften gemäss kantonaler Regelung bzw. gemäss Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF.

## **Normen SN EN ISO**

SN EN ISO 10472-1-6, «Sicherheitsanforderungen für industrielle Wäschereimaschinen

- Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
- Teil 2: Wasch- und Waschsleudermaschinen
- Teil 3: Durchlaufwaschanlagen einschliesslich Einzelmaschinen
- Teil 4: Trockner
- Teil 5: Mangeln, Eingabe- und Faltmaschinen
- Teil 6: Bügel- und Fixierpressen»

SN EN ISO 8230, «Sicherheitsanforderungen an Textilreinigungsanlagen»

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

## Anhang 2: Nützliche Adressen und Links

### **Kontaktstelle für Branchenlösung Textilpflege**

Der Verband Textilpflege Schweiz VTS verfügt über eine von der EKAS genehmigte Branchenlösung «Sicherheit und Gesundheitsschutz in Textilpflegebetrieben». Sie basiert auf einer umfassenden Risikoanalyse unter Beizug von ASA-Spezialisten (ASA-Pool). Dieses branchenspezifische Sicherheitssystem stellt Mitgliedern ein Handbuch mit praxisorientierten Checklisten und Massnahmenplänen zur Verfügung, welche als Basis für die betriebsspezifische Umsetzung dienen. Ausbildungskurse für Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS) vermitteln das Basiswissen, das für die tägliche Praxis in der Präventivtätigkeit notwendig ist.

Auskünfte und Anmeldungen:

### **Geschäftsstelle**

Verband Textilpflege Schweiz VTS  
Seilerstrasse 22  
Postfach  
3001 Bern

Telefon +41 31 310 20 30  
Telefax +41 31 310 20 35  
office@textilpflege.ch  
www.textilpflege.ch

### **Nützliche Adressen, Bezugsquellen für Informationen, Publikationen und Schulungen**

#### **ARENT**

Association romande des entreprises de nettoyage industriel des textiles, Mandat au Centre Patronal Route du Lac 2, 1094 Paudex, Case postale, 1001 Lausanne  
www.centrepatronal.ch

#### **AGETEX**

Association genevoise des entreprises d'entretien des textiles

Rue Saint-Jean 98, Case postale,  
1211 Genève 11  
[www.agetex.ch](http://www.agetex.ch)

### **bfu**

Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu  
(nichtbetrieblicher Bereich), Hodlerstrasse 5a,  
3011 Bern,  
[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)

### **Bundespublikationen**

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

### **EKAS**

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS, Postfach,  
6002 Luzern, Online-Bestellung:  
[www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) > Dokumentation >  
Bestellservice

### **Electrosuisse**

Normen und Publikationen  
[www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

### **EN**

EN-Normen können bei der Schweizerischen  
Normenvereinigung SNV bestellt werden:  
[snv.ch](http://snv.ch)

### **IVA**

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)  
[www.iva-ch.ch](http://www.iva-ch.ch)

### **Kantonale Arbeitsinspektorate**

[www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)

### **LAVASUISSE**

Schweizerische Fachvereinigung Textilpflege  
und Versorgung, Seilerstrasse 22,  
Postfach, 3001 Bern  
[www.fachvereinigung.ch](http://www.fachvereinigung.ch)

### **SAPROS**

Marktplatz für Sicherheitsprodukte,  
[www.sapros.ch](http://www.sapros.ch)

### **SECO**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO,  
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen,  
Holzikofenweg 36, Postfach, 3003 Bern  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

**SGARM**

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Geschäftsstelle, Lerchenweg 9, 2543 Lengnau  
[www.sgarm-ssmt.ch](http://www.sgarm-ssmt.ch)

**SGAS**

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Postfach, 3700 Spiez  
[www.sgas.ch](http://www.sgas.ch)

**SGAH**

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene  
[www.sgah.ch](http://www.sgah.ch)

**SVTI**

Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, Kesselinspektorat, Richtistrasse 15, Postfach, 8304 Wallisellen  
[www.svti.ch](http://www.svti.ch)

**Suissepro**

Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz  
[www.suissepro.org](http://www.suissepro.org)

**Suva**

Suva, Zentraler Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern,  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

**SwissErgo**

Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie, 3000 Bern  
[www.swissergo.ch](http://www.swissergo.ch)

**Unia**

Gewerkschaft Unia  
Zentralsekretariat, Fachbereich Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15  
[www.unia.ch](http://www.unia.ch)

**VKF**

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern  
[www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

**VTS**

Verband Textilpflege Schweiz, Seilerstrasse 22, Postfach, 3001 Bern,  
[www.textilpflege.ch](http://www.textilpflege.ch)

# Anhang 3:

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ArG</b>	Arbeitsgesetz	<b>ISO</b>	Internationale Norm (International Organization for Standardization)
<b>ArGV</b>	Verordnung zum Arbeitsgesetz	<b>IVA</b>	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
<b>ASA</b>	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit	<b>KAI</b>	Kantonale Arbeitsinspektorate
<b>AT</b>	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz	<b>KOPAS</b>	Kontaktperson Arbeitssicherheit
<b>bfu</b>	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (nichtbetrieblicher Bereich)	<b>LBA</b>	Logistikbasis der Armee
<b>EAI</b>	Eidgenössische Arbeitsinspektion	<b>NOGA</b>	Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamts für Statistik)
<b>EKAS</b>	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	<b>PrSG</b>	Bundesgesetz über die Produktesicherheit
<b>EN</b>	Europäische Norm	<b>PSA</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>FI</b>	Fehlerstrom(schutzschalter)	<b>R-Sätze</b>	Siehe oben unter H-Sätze
<b>GHS</b>	Globally Harmonized System (Internationale Gefahrenstoffkennzeichnung)	<b>SBA</b>	Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit
<b>H-Sätze/</b>		<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>R-Sätze</b>	H-Sätze = Hazard (engl.) beschreiben Gefahrenhinweise; R-Sätze = Risk (engl.) bezeichnen Risiken und werden zur Gefahrstoffkennzeichnung verwendet	<b>SEV/</b>	
		<b>electro-</b>	
		<b>suisse</b>	Verband für Elektro-, Energie-, und Informationstechnik

**Anhänge:**  
Gesetze,  
Adressen,  
Links,  
Abkürzungen

<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein	<b>SVS</b>	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik
<b>SN</b>	Schweizer Norm	<b>SVTI</b>	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts	<b>TEG</b>	Technische Einrichtungen und Geräte
<b>SSUV</b>	Sammelstelle für Statistik der Unfallversicherungen	<b>UVG</b>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
<b>STOP</b>	<b>S</b> ubstitution, <b>T</b> echnische Massnahmen, <b>O</b> rganisatorische Massnahmen, <b>P</b> ersönliche Schutzmassnahmen	<b>VKF</b>	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
<b>Suva</b>	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	<b>VTS</b>	Verband Textilpflege Schweiz
		<b>VUV</b>	Verordnung über die Unfallverhütung

# Anhang 4:

## Stichwortverzeichnis

### A

Abkürzungen	115–125
Abstürzen/Absturzgefahr	50–51, 104, 101–102, 112
Administrative Tätigkeiten	47
Adressen	3, 12, 17, 122–125
Alarmierung	17–18, 40
Alarmierungsplan	17, 40
Alkohol	20, 30
Allein arbeitende Personen	37
Allergien	66, 71, 85, 88, 105
Anlagen	65–70, 75–81, 90, 93, 102, 107–111
Anpassrampe	51–52
Arbeitsablauf/Arbeitsabläufe	7, 21, 23, 25–27
Arbeitsärzte	10, 14, 119, 125
Arbeitsgesetz	10, 18, 21, 28, 31–36, 39, 42, 45–46, 95–96, 99, 102–103, 108, 116–118, 125
Arbeitsinhalt	3, 23–47

Arbeitskleidung	45, 103
Arbeitsmittel	16, 21, 105, 117
Arbeitsorganisation	3, 7–8, 15, 20, 23–47
Arbeitszeiten	15, 31–32
Arbeitszeiterfassung	31
ASA-Pool	122
ASA-Richtlinie	10–11, 119
ASA-Spezialisten	10–11, 122
Audit	21
Aufstiege	101
Aufzüge	112–113
Ausbildung	10, 12, 15, 40, 42, 75–76, 122,
Auszubildende	36

### B

Beladebänder	63
Beleuchtung	7, 49, 93, 96–97, 102, 106
Beleuchtungskörper	96, 102, 106

Berufskrankheiten	4, 10, 85–87, 116–117, 119
Berufsunfälle	4, 6–10, 28, 38, 116
Bezugsquellen	21, 122–124
Böden	7, 14, 93, 97, 99, 104–105
Bostitch-Maschinen	62
Brandschutz/Brandverhütung	17–18, 41, 121
Brandschutzvorschriften	121
Bügelautomat/Bügelmaschinen/ Bügelpressen	78
Bügeleisen	14, 73, 79
Bügelkabinett	80
Büroarbeit	47
Büroarbeitsplatz	47

### C

Chemikalien	7, 14, 20, 66, 68, 71, 82–92, 120
Chemische Reaktionen	91

### D

Dampfkesselanlagen	111
Dampfleitungen	69, 71, 111

Detachierarbeiten/Detachieren	3, 65, 71, 83, 90
Drogen	20, 30
Druckluft	71, 110
Druckluftanlagen	110

## E

Eingabemaschinen	75
Elektrische Installationen	106
Elektrizität	106, 121
Elektrospritzpistolen	71
Entsorgung	91–92
Entwässerungspresse	67
Ergonomie	20, 43–44, 47, 53, 124
Erste Hilfe	17
Erste-Hilfe-Material	17–18, 42
Evakuierung	41

## F

Faltmaschine	77, 121
Faltroboter	77
Falttisch	77
Fenster	98
Finish-Arbeiten	3, 73–81, 83
Fleckenreinigung	71

Fluchtwege	18, 93, 95–96
Flurförderzeuge	54
Förderanlagen (Conveyor)	70

## G

Garderoben	39
Gebäude	3, 13, 42, 50, 93–113
Gebäudereinigung	105–106
Gefährdungsermittlung	10, 14–15, 44, 57
Gefahrenkennzeichnungen	82
Gefahrensymbole	13, 82
Gefährliche Stoffe	3, 71, 81–92
Geländer	50, 52, 102
Geräte	7, 13, 16, 43, 52, 55, 59, 62, 65, 73, 93, 108, 126
Gesetzliche Grundlagen	3, 10, 115–116
Gesundheitsschutz	1–5, 10–11, 18, 21, 25, 28, 34–36, 38, 44, 47, 116–118, 120, 122, 124
Glastüren	97

## H

Handbügeleisen	79
----------------	----

Handgabelhubwagen	55
Handwerker	37
Hauswart	37
Hautschutz	18, 57, 61, 66, 68, 71, 87, 90, 92
Hebebühne	43, 49–52
Heben und Tragen	20, 36, 43–44, 56–57
Hebezeuge	43
Heftklammer-Maschinen	62
Höchstarbeitszeit	31
Hub-Kippgeräte	68
Hubfahrbandanlagen	68
Hygiene	39, 61

## I

Information	3, 5, 12–13, 28, 34, 60, 117 122, 125
Instandhaltung/ Instandhaltungsarbeiten	3, 15–16, 93–113
Instruktion	10, 12, 15–16, 26, 36, 54–55, 62, 75–77, 80, 87, 106
Interne Kommunikation	28



**J**

Jugendliche	36, 118
-------------	---------

**K**

Karusselpressen	78
-----------------	----

Klimaanlagen	103, 108
--------------	----------

Kompressor	110
------------	-----

Konfliktmanagement	29
--------------------	----

Konformitätserklärung	16, 65, 73, 93, 98
-----------------------	-----------------------

Kontrolle	15, 21, 42, 98, 108
-----------	---------------------

KOPAS/Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	122, 125
---	----------

Kosten	6
--------	---

Künstliche Beleuchtung	102
------------------------	-----

**L**

Laderampe	49–51
-----------	-------

Lager	17, 37, 87–90, 100, 109
-------	-------------------------

Lagerung	88–89, 109
----------	------------

Lärm	15, 20, 34, 71, 93, 103, 110, 120
------	--------------------------------------

Lederreinigung	90
----------------	----

Leitbild	11
----------	----

Leitern	101
---------	-----

Lichtschranken	98
----------------	----

Lösemittel	14, 18, 71, 83–90
------------	-------------------

Lüftungsanlagen	103, 108
-----------------	----------

**M**

Mange	76, 121
-------	---------

Maschinen	4, 7, 12, 14, 16, 21, 56–57, 62, 63–70, 73, 75–81, 90, 93, 107, 112–113, 119
-----------	--

Massnahmenplanung	10, 15
-------------------	--------

Medikamente	30
-------------	----

Mitarbeiterführung	27
--------------------	----

Mitspracherechte	28, 38
------------------	--------

Mitwirkung	18, 28, 38, 116–117
------------	---------------------

Mobbing	20, 29
---------	--------

Mobile Treppen	101
----------------	-----

Motivation	24, 27–29, 38
------------	---------------

Mutterschaft	20, 34–35, 118
--------------	----------------

Mutterschutzverordnung	20, 35, 118
------------------------	-------------

**N**

Natürliche Beleuchtung	102
------------------------	-----

Nichtraucherschutz	39
--------------------	----

Notausgänge	95
-------------	----

Notentriegelung	95, 98
-----------------	--------

Notfall	17–18, 40, 60, 86, 89
---------	-----------------------

Notfallorganisation	17, 40
---------------------	--------

Notrufsystem	37
--------------	----

**O**

Organisation	7, 10, 17, 23–47
--------------	------------------

Organisatorische Massnahmen	15
-----------------------------	----

**P**

Palettenrolli	55–56
---------------	-------

Passivrauchen	20, 39, 118
---------------	-------------

Pausen	31, 39, 44
--------	------------

Pelzreinigung	90
---------------	----

Persönliche Schutzausrüstung	46, 56, 66, 71, 87, 90, 125
------------------------------	--------------------------------

Pflichten des Arbeitgebers	10, 116
----------------------------	---------

Pflichten des Arbeitnehmers	116
-----------------------------	-----

Prinzip SMART	26
---------------	----

Produktesicherheit	117, 119
--------------------	----------

Psychosoziale Risiken	20, 24–25
-----------------------	-----------

**Q**

Qualitätskontrolle	21
--------------------	----

**R**

Rampenblech	49, 51
Rampentreppe	50
Rauchen	20
Raumklima	15, 20, 93, 103, 108
Raumtemperatur	103, 108
Regale	109
Reinigung	7, 14, 18, 39, 65, 68, 81, 104–105, 107
Reinigungsmaschinen	65, 68
Reparaturarbeiten	107
Ringe	45
Risikoanalyse	4, 11, 122
Risikobeurteilung	14, 20, 34, 36
Rollcontainer	45, 49, 53, 56–57
Ruhezeiten	3, 23, 31–32, 37

**S**

Sacktransportanlage	63
Sammelplatz	18, 40
Schalter	106
Scheiben	97
Schmuck	45
Schubladenstöcke	109
Schulungen	12, 24–30, 87, 122

Schwangerschaft	24, 34–35, 118
Sexuelle Belästigung	29
Sicherheitsdatenblätter	13, 18, 83, 85–86, 105
Sicherheitsgerechtes Verhalten	38
Sicherheitsleitbild	11
Sicherheitsorganisation	11
Sicherheitsregeln	10, 12–13, 38, 60, 65
Sicherheitssystem	10–21, 122
Sicherheitsziele	11
Sonderschutz	20, 34–36
Sonderschutzbestimmungen	20, 34–36
Sortierung	3, 59–63
Sozialräume	39
Spannung	7, 28–30, 75
Spezialisten der Arbeitssicherheit	10, 12, 119, 125
Stapeln	109
Stapler	54
Steckdosen	106
Stillen	34
Stolpern	9, 94, 99, 100
STOP	15, 126

Stromschlag	106
Stürzen	50, 99–100
Substitution	15, 126
Suchtmittel	20, 30

**T**

Tageslicht	39, 102
Technische Massnahmen	15
Textilreinigung	1–2, 4, 6, 7, 9, 11, 71, 90, 121
Thermopatch-Maschinen	62
Tore (Hub-, Kipp-, Schiebe-, Roll-, Falttore)	98
Transport	7–8, 14, 20, 43, 45, 49–57, 74–75
Treppen	7, 14, 50, 93, 100–101
Tumbler	69
Tunnelfinisher	81
Türen	95, 97–98

**U**

Überforderung	7, 20, 24, 26
Überstunden	6, 23, 31
Überwachte Arbeitsplätze	33
Uhren	45

Umwelt/Umweltschutz	2, 89, 92, 120
Unfallkosten	6
Unfallstatistik	3, 6
Unfallversicherungsgesetz	119
Unterforderung	24

## V

Vergiftung	18, 84, 86–87, 89, 105
Verhalten	13, 23, 29, 33, 38, 40, 65
Verkehrswege	7, 14, 49–50, 54–56, 93–94, 100
Verpackungsmaschinen	55
Verpflegung	39

## W

Warenaufzüge	112
Wartungsarbeiten	67, 93–113
Waschen	3, 65–71
Wäscherei	1, 2, 4, 6, 9, 11, 47, 65–71, 121
Wäschewagen	74
Waschmaschinen	66
Waschstrasse	67

## Z

Zwangshaltungen	4, 15
Zwischenmenschliche Spannungen	29



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS**